

**ÜBER DEM RICHTER
GIBT ES NUR DEN HIMMEL**



**WIE SCHWER WIEGT RASSISMUS IN
ZUSAMMENHANG MIT EINER STRAFTAT?**



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	2
Straftat Rassismus – Eine Einführung	7
Die Prozessbeobachtungsgruppe	18
Prozessbeobachtungsprotokolle – Drei Beispiele	29
Protokoll „Nuru H.“ (erste Instanz)	29
Protokoll Prozess gegen Amiri S.	38
Prozessprotokoll „Konstruktion Bande“	46
Rassismus – Tabu im Gerichtssaal?	60
2 Fallbeispiele	
Rassismus und Justiz	65
Folgen für Beteiligte	
Psychologische Perspektiven	73
Umgang mit Rassismus im Gerichtssaal	84
Wie weiter? - Ein Fazit	

In den letzten 15 Jahren hat ReachOut vielen Menschen Beratung angeboten, die aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion, ihrer vermeintlichen oder tatsächlichen Ethnizität Opfer von rassistisch motivierter Gewalt wurden. Ein wichtiger Teil unserer Arbeit ist, neben der Beratung auch die Begleitung zu Gerichtsprozessen. Hierbei beobachten wir immer wieder, welche Schwierigkeiten die Betroffenen haben noch einmal ihre Gewalterfahrung in der Öffentlichkeit ausführlich zu schildern und dabei nur selten auf Empathie von im Prozess beteiligten „neutralen Instanzen“ - sprich Gerichtsbarkeit, Staatsanwaltschaften und Polizei¹ - zu treffen.

In unserer Arbeit beobachten wir immer wieder, welche Schwierigkeiten Opfer von rassistischer Gewalt haben die Prozesse, angefangen mit der polizeilichen Ermittlung bis zur Anklage und Gerichtsurteil, zu begreifen. Oftmals ist es nicht nachvollziehbar wie die Ermittlungen gegen die Täter*innen gelaufen sind, wie/warum die Staatsanwaltschaft zu verschiedenen Entscheidungen kommen und letztendlich den Urteilsspruch der Richter*innen.

1 Im englischsprachigen Raum wird die Kriminalitätsbekämpfung und Bestrafung von Täter*innen als ‚Criminal Justice System‘ benannt. Die Bundesregierung hat die Bezeichnung übernommen – ohne den Begriff des Systems beizubehalten. 2009 veröffentlichte das Bundesjustizministerium eine Broschüre in englischer Sprache mit dem Titel: „Criminal Justice in Germany. Facts and Figure“. Darin heißt es: „The brochure intends to provide the main criminal justice data in Germany. [...] The brochure covers all levels of prosecution, sentencing and execution of sentence, from the work of the prosecution and court authorities through to conviction, imprisonment and probation. In order to give an idea of the scale of the problem, the brochure also includes the police crime figures on recorded crime and suspects.“ Quelle: http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/EN/StudienUntersuchungenFachbuecher/Criminal_Justice_in_Germany_Numbers_and_Facts.pdf?__blob=publicationFile

Eine fruchtbare Auseinandersetzung über Rassismus im Bezug auf das Justizsystem wird zusätzlich dadurch erschwert, dass ein vermeintlich „Colour blindes“ Gericht von der überwiegenden Mehrheit der Law community und auch der allgemeinen Öffentlichkeit angenommen wird. Der herrschende Mythos, dass Gerichte und Ermittlungsbehörden neutral seien, muss dekonstruiert werden. Die Polizei, Ermittlungsbehörden, Staatsanwaltschaft und Gerichtsbarkeit sind keine neutralen Institutionen; auch sie sind in der rassistischen Gesellschaft verankert und müssen bewusst institutionellen und strukturellen Rassismus in der eigenen Behörde bekämpfen. Heute wird kein*e Polizeibeamter*in, Staatsanwalt*in oder Richter*in sich eine offene rassistische Bemerkung erlauben. Was allerdings geschieht, ist die ständige Verleugnung von Rassismus in den Institutionen und in der Struktur². Indem Rassismus auf individuelle Rassist*innen und auf Neonazis und Rechtspopulist*innen geschoben wird, können Institutionen als frei von Rassismus erklärt werden.

Ein weiteres Problem ist, dass die überwiegende Mehrheit, der im juristischen Komplex beteiligten Personen, nicht von rassistischer Diskriminierung betroffen sind und deswegen das Problem auch selten bemerken. Sie mögen das Phänomen vielleicht diskutieren oder sich theoretisch und wissenschaftlich für das Thema interessieren, aber sie erleben keine rassistische Diskriminierung. Aus diesem Grund

2 Dazu: Dimitrina Petrova : „The denial of racism is fast becoming the most typical and widespread modern manifestation of racist attitudes, opinions, statements, actions and policies.“ (Seite 45) Petrova stellt ferner fest, dass „The denial of racism‘ is meant“[...] „in the sense of the denial of (a) the suffering of the victims of racism, (b) the existence of attitudes in oneself or society which make this suffering possible, or the existence of practices and institutions of racism“. Quelle: Petrova, Dimitrina (2001): Racial Discrimination and the Rights of Minority Cultures. In: Discrimination and Human Rights. The case of Racism, ed. by Sandra Fredman, OUP, London

investieren sie nicht viel in diesen Bereich. Das geschieht nicht aus bösem Willen, sondern weil Diskriminierung für sie kein Thema darstellt. Das mag auch erklären, weshalb Diskriminierung im gesamten justizialen Bereich nicht als ein zu bekämpfendes Phänomen verstanden wird.

So formulierte der US-amerikanische Jurist, Justin Murray: „Prosecutors, like most Americans, view the criminal justice system as fundamentally race neutral. They are aware that blacks are stopped, searched, arrested, and locked up in numbers that are vastly out of proportion to their fraction of the overall population. Yet, they generally assume that this outcome is justified because it reflects the sad reality that blacks commit a disproportionate share of crime in America. They are unable to detect the ways in which their own discretionary choices – and those of other actors in the criminal-justice system, such as legislators, police officers, and jurors – contribute to the staggering and unequal incarceration of black Americans“³.

Wir haben 2013 im Rahmen eines Seminars von Frau Professor Dr. Iman Attia von der Alice-Salomon-Hochschule, das Thema Rassismus und Justiz und welche Wichtigkeit die Begleitung der von rassistischer Gewalt betroffenen Menschen durch Gerichtsprozesse hat, bei den Student*innen vorgestellt. Darüber hinaus, haben wir über die Notwendigkeit eines Monitorings der Justiz diskutiert. Daraus entstand eine Arbeitsgruppe, die über die wissenschaftliche Rezeption des ‚Criminal Justice System‘ (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichtsbarkeit und Gefängnis) in Deutschland recherchieren sollte. Wir stellten fest, dass diesbezüglich kaum deutschsprachige Literatur vorhanden ist. Wir konsultierten englischsprachige Literatur und

³ Murray, Justin (2012): Re-imagining criminal prosecution: Toward a color-conscious professional ethic for prosecutors. In: American criminal law review, vol. 49, nr. 3, Seite 1

entschieden uns außerdem eine systematische Beobachtung und Analyse von Gerichtsprozessen, in denen es um rassistische Gewalt, Beleidigung, Bedrohung bis hin zu Mord ging, vorzunehmen. Natürlich war unser Ausgangspunkt die Perspektive der Opfer. Außerdem führten wir Diskussionen mit sowohl wissenschaftlichen Institutionen wie die Law-Clinic der Humboldt Universität, das Deutsche Institut für Menschenrechte als auch mit Verbänden wie dem Republikanischen Anwalt*innen Verein, sowie mit einzelnen Anwalt*innen.

Nach einem Jahr intensiver Arbeit, haben wir uns entschieden, unsere Arbeit – Notwendigkeit und Methode der Prozessbeobachtung und die Analyse der Öffentlichkeit zu präsentieren.

2015 veranstalteten wir eine Vortragsreihe mit vier Vorträgen und Diskussionen zwischen Februar und Dezember um unsere Beobachtungen und Analyse der Öffentlichkeit vorzustellen. Diese Broschüre ist ein Ergebnis der damaligen Veranstaltungsreihe.

Wir bedanken uns auch bei der Leitung der Werkstatt der Kulturen für die Kooperation und die logistische, technische und inhaltliche Unterstützung. Es war nicht immer einfach rechtzeitig die Manuskripte der Vortragenden zu bekommen. Dafür danke ich der Redakteurin der Broschüre, Dana Fuchs für ihre Hartnäckigkeit. Sie hat zudem die gesamte Audioaufnahme transkribiert.

Mein Dank gilt auch den Vortragenden, die sich trotz ihrer anspruchsvollen Berufe die Zeit genommen haben, ihre Vorträge „publikationsfertig“ uns zur Verfügung zu stellen. Ich bedanke mich bei der Gruppe „Prozessbeobachtung“ (heute Justizwatch) für ihre Beobachtung und Protokollierung von Gerichtsprozessen, sowie ihrer Analyse und inhaltlichen Anregungen.

ReachOut

Opferberatung und Bildung gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus

Die Beratung

ReachOut ist eine Beratungsstelle für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt und Bedrohungen in Berlin. Wir unterstützen und beraten auch Angehörige und Freund_innen der Opfer und Zeug_innen eines Angriffs. In der Beratung orientieren wir uns an den Bedürfnissen der Ratsuchenden. Jeder einzelne Schritt, jede Handlungsmöglichkeit wird gemeinsam besprochen.

Die Beratungen sind kostenlos und parteilich für die Betroffenen. Vertraulichkeit und auf Wunsch Anonymität sind dabei selbstverständlich.

Die Dokumentation

Die Mitarbeiter_innen von ReachOut recherchieren und dokumentieren Angriffe mit rechtem, rassistischem oder antisemitischem Hintergrund. Veröffentlicht werden die Angriffe in einer Chronik und mit der Ausstellung „Berliner Tatorte“.

Die Bildungsarbeit

ReachOut bietet für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Workshops und Seminare an. Die Bildungsarbeit soll sensibilisieren für die Situation der Betroffenen und Solidarisierungsprozesse in Gang setzen.

**ReachOut – Opferberatung und Bildung gegen
Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus**

Beusselstr. 35, 10551 Berlin | ☎ 030-69568339

info@reachoutberlin.de | www.reachoutberlin.de

STRAFTAT RASSISMUS - Eine Einführung

von Dana Fuchs

Rassistisch motivierte Beleidigungen und Körperverletzungen sind eine Straftat. Aber sind sie das wegen der Beleidigung und der Körperverletzung oder auch aufgrund der rassistischen Motivation?

Wie schwer wiegt Rassismus in Zusammenhang mit einer Straftat? Ist dieser eine bloße Begleiterscheinung oder erschwerender Zusatz im Zusammenhang der Tatmotivation?

Hierbei gilt es zu klären, wie rassistisch motivierte Straftaten überhaupt juristisch zu definieren sind. Aus kriminologischer Sicht scheint eine Einordnung in den Bereich der sogenannten Hasskriminalität bzw. „hate crime“ schlüssig und nachvollziehbar.

Doch was ist Hasskriminalität? Entwickelt wurde der Begriff „hate crimes“ in den USA im Rahmen der Schwarzen Bürgerrechtsbewegung der 1950er und 1960er Jahre. Obwohl das Konzept viel kritisiert wird, findet es in den meisten US-Bundesstaaten Anwendung.

Prof. Dr. Marc Coester versteht unter Hasskriminalität strafrechtlich relevante Handlungen, in deren Zuge eine oder mehrere Personen oder deren Besitz Viktimisierung durch Einschüchterung, Bedrohung, physische oder psychische Gewalt erfahren. Die Täter_innen sind dabei



teilweise oder gänzlich geleitet durch Vorurteile gegenüber bestimmten Merkmalen (wie Herkunft, Religion, sexuelle Orientierung, Alter, Geschlecht, etc.), welche die gesamte soziale Gruppe des Opfers betreffen. Die Schädigung zielt daher nicht nur auf das direkte Opfer ab, sondern besitzt eine einschüchternde Botschaft, welche sich auf die ganze Gruppe bezieht. Weltweit existieren verschiedene „hate crime“-Gesetzgebungen, die sich teilweise stark voneinander unterscheiden. Gleich ist ihnen allerdings eine minimale Basis von zwei Aspekten: Zum einen muss ein strafrechtliches Grunddelikt, wie beispielsweise Körperverletzung oder Brandstiftung vorliegen und zum anderen muss ein Vorurteilmotiv (Rassismus, Antisemitismus etc.) der Täter_innen gegenüber dem Opfer oder der Gruppe erkennbar sein.

In Deutschland wird Hasskriminalität durch die Bundesregierung folgendermaßen definiert: Hasskriminalität sind Straftaten, bei denen die Umstände der Tat oder die Einstellung der Täter_inn darauf schließen lassen, dass sie sich gegen eine Person allein oder vorwiegend wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status richten. Solchen Delikten wohne ein gegenüber anderen Gewaltdelikten erhöhter Unrechtsgehalt inne, da mit dem Angriff auf die körperliche Integrität des Opfers zugleich ein grundsätzliches Unwerturteil über dessen vermeintliches Anderssein gefällt werde. Auch wenn die Bundesregierung eine Definition für Hasskriminalität hat, gibt es im Strafrecht keine einzige Norm, bei der explizit die rassistische Motivation einer Tat auf Tatbestandsebene zu berücksichtigen ist. Die rassistische Motivation einer Tat muss daher von den Verfahrensbeteiligten erkannt und selbstständig in das Verfahren mit eingebracht werden. Straftaten, die aus einer rassistischen oder rechten Motivation heraus begangen werden sind insbesondere: Beleidigung (§185), Körperverletzung (§223), Gefährliche Körperverletzung (§224), Totschlag (§212) oder Brandstiftung (§306).

Eine der wenigen Möglichkeiten Rassismus in einem Strafverfahren gesondert zu benennen, bietet der §46 StGB (Grundsätze der Strafzumessung). Dieser wurde zuletzt im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses, welches am 1. August 2015 in Kraft trat, angepasst. Ziel war es Gewalttaten, die auf rassistischen Motiven beruhen, besser identifizieren zu können. Das Gesetz sieht über die konkreten Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages für den Bereich der Justiz hinaus eine ausdrückliche Regelung vor, wonach rassistische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind. Mit anderen Worten können Täter_innen vor Gericht rassistische oder andere menschenverachtende Motive nachgewiesen werden, so soll das Strafmaß entsprechend höher ausfallen. Durch die ausdrückliche Aufnahme der „rassistischen, fremdenfeindlichen und sonstigen menschenverachtenden“ Beweggründe in den Katalog der Strafzumessungsumstände des §46 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs wird die Bedeutung dieser Umstände für die gerichtliche Strafzumessung noch stärker hervorgehoben. Zusätzlich soll durch die ausdrückliche Aufnahme dieser Beweggründe auch die Staatsanwaltschaft bei ihren Ermittlungen schon frühzeitig dazu angehalten werden, solche Motive zu berücksichtigen und aufzuklären.



Die praktische Problematik erweist sich derzeit allerdings darin, dass eine solche Motivation auch bewiesen werden muss. Ob es ein Interesse gibt, eine rassistische Motivation zu beweisen bzw. wie am Ende entschieden wird, hängt von der_dem jeweiligen Richter_in, sowie der Staatsanwaltschaft ab, die in Deutschland in der Regel aus der weißen Mittel- bzw. Oberschicht stammen und meist (wenn auch teilweise unbewusst) deren bestehende und von Rassismus geprägte Denk- und Verhaltensmuster teilen.

Der Begriff der Hasskriminalität ermöglicht es zudem Denk- und Verhaltensmuster aufrecht zu halten, in denen Rassismus entweder nicht stattfindet oder wenn dann nur von Einzeltäter_innen, die nicht zur gesellschaftlichen Mitte gezählt werden, verübt wird. Nicht selten wird Rassismus nicht als gesellschaftliche Struktur erkannt, sondern als Problem Einzelner. Gerade dort wo Rassismus aus der vermeintlichen gesellschaftlichen Mitte kommt, fällt es Richter_innen und Staatsanwält_innen teilweise schwer Rassismus zu erkennen. Eine weitere Schwachstelle an dem Begriff ist das eine Vielzahl an Tatmotiven subsumiert werden, die machtfrei nebeneinander stehen. Die Benennung von Machtverhältnissen, welche die Grundlage rassistischer Gewalt bilden, können so ausgeblendet werden.

Ebenfalls problematisch ist, dass die Idee einer Straftat aus Hass, den jeweiligen Vorfall individualisiert: Schnell werden rassistische Übergriffe als Konflikte zwischen zwei Personen reduziert. Das Rassismus ein alltägliches Problem ist für viele, welches neben der individuellen Ebene auch auf institutioneller und struktureller Ebene stattfindet und die gesamte Gesellschaft betrifft, wird hierbei ausgeblendet. Das Justizwesen ist Teil einer dieser Ebenen, in denen Rassismus stattfindet. Die bloße Reduktion auf Hasskriminalität bzw. Verbrechen aus Hass entpolitisiert den Begriff und macht rassistische, die Gesamtgesellschaft umfassende Strukturen weiterhin un-

sichtbar bzw. bagatellisiert diese. Und auch wenn Täter_innen individuell bestraft werden, hat das Strafrecht einen generalpräventiven Charakter. Es wird gesellschaftlich festgehalten, welche Taten als Unrecht gelten sollen. Mit der Schaffung einer Strafnorm, die rassistische Motivation enthielte, würde also gesellschaftlich festgehalten werden, dass Rassismus nicht toleriert wird.

Immer wieder stilisiert sich die Justiz als neutrale Instanz und suggeriert ‚color blind‘ zu sein. Das führt allerdings nur dazu, dass Betroffene von Rassismus selbst auf die ‚besonderen‘ Umstände einer Tat hinweisen müssen und nicht selten Ablehnung bzw. Urteilssprüche gegen sie erleben. Wenn rassistisch motivierte Straftaten bzw. „hate crimes“ nicht erkannt werden, so führt dies dazu, dass sie in ihrer gesellschaftlichen Komplexität nicht ausreichend bearbeitet werden. Dadurch manifestiert sich auf verschiedenste Weise: Ermittler_innen, die den Betroffenen misstrauen oder es versäumen Beschuldigungen bezüglich eines Vorurteilsmotivs richtig zu untersuchen; Staatsanwält_innen, die bei der Wahl der Anklagepunkte die Straftat bagatellisieren; und Gerichte, die es versäumen, ihre Befugnisse anzuwenden und somit die Motive der_des Täters_in nicht in ausreichender Weise berücksichtigen. Das der §46 nicht genügt, um die Betroffenen zu unterstützen, sowie die Komplexität von Rassismus in Deutschland zu beleuchten, wurde immer wieder in verschiedenen Studien belegt. Eine dieser Studien ist die Dissertation der Juristin Kati Lang. Sie untersuchte 122 Verfahren in Sachsen, die in den Jahren 2006 bis 2007 unter dem Stichwort politisch motivierte Straftaten von rechts abgeschlossen wurden. Nur in jeder zweiten Anklageschrift wurde die Motivation der Tat überhaupt erwähnt. Und nur in 12 Prozent der Verurteilungen wurde diese Motivation bei der Strafzumessung berücksichtigt. Während in anderen Ländern, wie zum Beispiel in den USA, Gerichtsurteile öffentlich, medial, aber auch wissenschaftlich diskutiert werden, besitzen in Deutschland

die Gerichte eine Hoheitsmacht, die nahezu unantastbar ist.

Wie fatal diese Sicht auf Justiz ist, zeigen folgende Beispiele:

- *2009 wurde ein ehemaliger Hausmeister einer Unterkunft für Geflüchtete in Nürnberg beschuldigt eine Frau aus Uganda brutal vergewaltigt zu haben. Zwischen 2001 und 2002 soll er mit dem Generalschlüssel in das Zimmer der Frau eingedrungen sein, während sie schlief und sie vergewaltigt haben. Der Beschuldigte, der mittlerweile in Rente ist, streitet dies ab und glaubt an einen Racheakt, da er bei ihrer Abschiebung mitgewirkt hat. Die Staatsanwältin bewertete die Aussage der betroffenen Frau als glaubwürdig. Sie sah auch keinerlei Motivation seitens des Opfers, sich eine derartige Geschichte auszudenken. Weder aus Rache noch um im Asylverfahren Vorteile daraus zu ziehen. Obwohl drei glaubhafte Zeugen die Darstellung der betroffenen Frau mit ihren Aussagen stützten, sprach das Nürnberger Gericht am Donnerstag, den 15.01.2009 den Täter frei, weil die Frau doch ihr Asylverfahren durch diesen Prozess beeinflussen wollte.*
- *Am 13. Juni 2003 wurde M., am Tag seines 33. Geburtstages, von einem 76-jährigen Rentner auf offener Straße mit einem Springmesser in Köpenick erstochen. Der Täter hatte M.s Freundin zuvor in einem Supermarkt zu Unrecht des Ladendiebstahls bezichtigt. Daraufhin versuchte M., den Rentner auf der Straße zur Rede zu stellen. Der Freispruch des 76-Jährigen wurde damit begründet, dieser sei mit der Situation überfordert gewesen. Dass er mit einem Springmesser in der Tasche zum Einkaufen geht, wurde damit erklärt, dass er den Zweiten Weltkrieg und die DDR überlebt hatte. „Man liest und hört so viel im Fernsehen“, sagte der 76-Jährige zu seiner Entlastung vor Gericht. Als frühere DDR Bürger seien sie nicht mit dem „lockeren Dasein“ nach der Wende zurechtgekommen, sagt seine Ehefrau als Zeugin. Ihr Leben sei immer „ordnungsgemäß“ verlaufen.*



- *Im Juli 2014 wies das Amtsgericht München eine Klage ab, bei der es um rassistische Einlass-Praxen von Münchner Diskotheken ging. Zwar bestätigte das Gericht, dass „dem Kläger aufgrund seiner Hautfarbe der Einlass in die Diskothek der Beklagten verweigert worden ist“. Gleichzeitig kommt das Gericht zu dem Schluss, dass eine Diskriminierung nicht hinreichend belegt worden ist und die Verhaltensweisen der Türsteher nachvollziehbar gewesen wären. Weiter wird formuliert: „Das Gericht mag diese Vorgehensweise inhaltlich nicht mit einem Werturteil versehen.“*
- *Am 9. Juli 2005 am Bayrischen Verwaltungsgerichtshof: Geklagt wurde gegen die Durchführung des „African Village“ im Zoo der Stadt Augsburg. Der Antragssteller beschreibt, inwiefern diese Veranstaltung ihn diskriminieren würde und weist darüber hinaus auf die koloniale Vergangenheit Deutschlands hin: „Die von der Zoo-GmbH geplante Veranstaltung knüpfe an die „Völkerschauen“ an und stelle eine Reproduktion kolonialer Blickverhältnisse dar, in denen schwarze Menschen als exotische Objekte in einem dörflichen Setting betrachtet werden könnten.“ Nachdem sich das Verwaltungsgericht als neutrale Instanz beschrieben hat, die genau klären kann, ob hier eine Diskriminierung vorliegt oder nicht, kommt das Gericht weiter zu dem Schluss: „Eine kulturelle Veranstaltung der hier vorliegenden Art ist nach heute allgemein anzutreffendem Verständnis vielmehr ein Beitrag zu Toleranz und gegenseitiger Achtung, indem ein anderer Kulturkreis vorgestellt und seine Besonderheiten handwerklicher, kulinarischer und musischer Art werbend der Öffentlichkeit präsentiert werden. [...] Um dennoch*

eine Belästigung als Diskriminierung im vorliegenden Fall annehmen zu können, ist jedoch ein vermittelnder Zwischenschritt notwendig, nämlich dass die übrigen Veranstaltungsbesucher die von der Antragstellerseite befürchteten Rückschlüsse ziehen und das negative Milieu erst schaffen. Das liegt aber zur Überzeugung des Verwaltungsgerichtshofs eher fern. Die von der Antragstellerseite in den Raum gestellten, erst über die historischen Zusammenhänge vermittelten Assoziationen sind zwar nicht völlig aus der Luft gegriffen, aber sie erweisen sich weder als zwingend noch drängen sie sich geradezu auf. Auch bei Sensibilität für historische Bezüge ist nicht zu erkennen, dass der positive, kulturfördernde Charakter der Veranstaltung durch die von der Antragstellerseite geschilderten Zusammenhänge im Sinne einer Diskriminierung pervertiert würde. Die Auswahl des Veranstaltungsorts erweist sich daher als Geschmacksfrage, die der gerichtlichen Beurteilung entzogen ist.“

- *Mai 2006: Vor dem Landgericht Düsseldorf wird ein Fall im Rahmen des Betäubungsmittelgesetzes verhandelt. Angeklagt sind zwei schwarze Männer, die immer wieder von dem vorsitzenden Richter mit dem N-Wort beleidigt werden.*

In unterschiedlichster Weise zeigt sich hier das rassistische Gesicht der deutschen Justiz. Leider sind das keine Einzelfälle. Während in manchen Fällen Rassismus ganz offen zu Tage tritt, ist dieser in anderen Fällen, wie in Augsburg oder München eher subtiler. Nichtsdestotrotz zeigen sich hier klassische, rassistische Dynamiken: Weiße Richter_innen entscheiden darüber, wer glaubwürdig ist und wer nicht. Weiße Richter_innen entscheiden, was eine Diskriminierung ist und was nicht. Weiße Richter_innen definieren was Rassismus ist und was nicht. Die Betroffenen werden nicht gehört. Teilweise wird ihnen die Entscheidung darüber, was sie als diskriminierend empfinden oder nicht, sogar aberkannt.

Die Auswirkung von gelernten rassistischen Einstellungen, Stereotypisierung und Vorurteilen, die in der Gesellschaft existieren, fließen durch alle Lebenswege und Institutionen durch. Die Exekutive, die Administrative und die Judikative bilden da leider keine Ausnahme.

Das Deutschland ein Problem mit institutionellem und strukturellem Rassismus hat, ist nicht erst seit kurzem bekannt und wurde teilweise schon von offiziellen Stellen bestätigt. So heißt es beispielsweise in der Zusammenfassung der Entscheidung des UN-Anti-Rassismus-Ausschusses (CERD) vom 4. April 2013 bezüglich der Klage des TTB gegen Thilo Sarrazin:

Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass das Versäumnis einer effektiven Untersuchung der Äußerungen Herrn Sarrazins durch den Vertragsstaat (Bundesrepublik Deutschland) eine Verletzung der Konvention dargestellt hat. Die fehlende strafrechtliche Verfolgung von Herrn Sarrazin entspricht einer Verletzung der Konvention, da die nationale Rechtsprechung zu eng ausgelegt wurde.

Die Bundesrepublik Deutschland hat nicht alle CERD-Bestimmungen in innerstaatliches Recht umgesetzt (§§ 130 Volksverhetzung & 185 Beleidigung StGB werden nicht entsprechend der Konvention angewandt). Mit anderen Worten, die deutschen Gesetze gehen nicht ausreichend auf Rassismus als mögliche Straftat ein. Deutschland kommt damit nicht seiner Aufgabe der aktiven Bekämpfung von staatlicher und individueller rassistischer Diskriminierung nach, welche in dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung vom 21. Dezember 1965 (ICERD) festgeschrieben wurde.

Die Folge ist u.a., dass Betroffene von rassistisch motivierter Diskriminierung und Gewalt rechtlich kaum Möglichkeiten haben sich

zur Wehr zu setzen. Durch die Bagatellisierung und Aberkennung von Rassismus als Straftat bleiben die Betroffenen allein. Dies kann gravierende Folgen haben: In Großbritannien wurde beispielsweise festgestellt, dass „hate crimes“ schwerwiegendere psychologische Verletzungen bei den Betroffenen hervorrufen als Straftaten mit einer vorurteilsfreien Motivation, da sie den Menschen in seinen Menschenrechten und seiner Identität angreifen. Ehrlich, Larcom und Purvis führten bereits 1989 eine Studie in den USA zu den Folgen von „hate crimes“ für Betroffene durch und kamen zu dem Schluss: „Opfer von ethnischer Gewalt leiden unter stärkeren Traumata als Opfer anderer Formen von Gewalt, verursacht aus anderen Gründen.“ Das liegt unter anderem daran, dass Hassverbrechen meist gewaltsamer und brutaler sind: Während 22,9 Prozent der gewöhnlichen Verbrechen in Kombination mit Gewalt stehen, sind es bei „hate crimes“ 83,7 Prozent. Außerdem gehen Hassverbrechen meist einher mit Beschimpfungen, die die Betroffenen erniedrigen und beleidigen, sowie mit Bedrohungen, als auch mit aggressiv abwertenden Beschimpfungen. Der Anteil liegt hier bei 98,5 Prozent. Mögliche Folgen für die Betroffenen von rassistischer Diskriminierung und Gewalt sind Depressionen, Zwangserkrankungen, Suchterkrankungen und andere gesundheitliche Beschwerden, so Meryam Schouler-Ocak (Oberärztin der Psychiatrie der Charité Berlin). Erschwerend hinzukommt, dass die Betroffenen nicht als privates Individuum angegriffen wurden, sondern als fremddefinierter Teil einer Gruppe. Das heißt, egal wie sich die Betroffenen verhalten - provozierend oder beschwichtigend - sie können immer wieder Betroffene von rassistischer Diskriminierung werden. Die Menschen haben keine individuellen Handlungsoptionen, sie müssen akzeptieren, dass sie „zur falschen Zeit am falschen Ort“ waren und rassistisch motivierte Straftaten ständig passieren könnten.

Auf diese Besonderheit der Straftat muss die deutsche Justiz eingehen. Bisher halten die vorliegenden Gesetze keine angemessene

Lösung dafür bereit. Auch die Erweiterung des §46 StGB kann in dieser Form nur einen Symbolcharakter haben, der der Ernsthaftigkeit des Problems nicht gerecht wird. Und das Problem heißt Rassismus. Ein Problem, das die Gesamtgesellschaft betrifft und von dem auch weiße Richter_innen geprägt wurden. Dies anzuerkennen wäre ein erster Schritt hin zu einer antirassistischeren Justiz. Ein zweiter Schritt wäre die Neutralität der Gerichte kritisch zu hinterfragen und Rassismus auch im Rahmen der deutschen Gesetzgebung einen ausreichenden Platz einzuräumen, damit Betroffene mehr rechtlichen Rückhalt haben, um sich für ihre Rechte einzusetzen.

LITERATUR

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (2005): Aktenzeichen 4 CE 05.1512. -> www.judicialis.de/Bayerischer-Verwaltungsgerichtshof_4-CE-05-1512_Beschluss_09.06.2005.html

blog (2014): Blind für Rassismus. Ein unglaubliches Gerichtsurteil.

-> www.blog.initiativgruppe.de/2014/07/30/blind-fur-rassismus-ein-unglaubliches-gerichtsurteil/

Coester, Marc (2008): Hate Crimes. Das Konzept der Hate Crimes aus den USA unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsextremismus in Deutschland. Frankfurt am Main: Peter Lang

Kannegießer, Wulf (2006): Richter bezeichnet Angeklagte als „Neger“. -> www.rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/richter-bezeichnet-angeklagte-als-neger-aid-1.1112819

migazin (2014): Wie hätte der Richter wohl entschieden, wenn das Opfer ein Weißer gewesen wäre? -> www.migazin.de/2014/10/20/wie-haette-der-richter-wohl-entschieden-wenn-das-opfer-ein-weisser-gewesen-waere/

Oestreich, Heide (2014): Schlimm, schlimmer, hasskriminell? -> www.taz.de/!5040616/

Organisationsbüro Strafverteidigervereinigungen (2012): Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen zum Gesetzesentwurf des Bundesrates »Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Aufnahme menschenverachtender Tatmotive als besondere Umstände der Strafzumessung (... StrÄndG)« (Bt-Drs 17/9345) sowie zum Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD »Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches ... Strafrechtsänderungsgesetz - ... StrÄndG),(Bt-Drs. 17/8131).

-> www.strafverteidigervereinigungen.org/Material/Stellungnahmen/hatecrimes.html

Schouler-Ocak, Meryam (2012): „Sogar Selbstmordgedanken“ durch rassistische Ausgrenzung. -> www.deutschlandradiokultur.de/sogar-selbstmordgedanken-durch-rassistische-ausgrenzung.954.de.html?dram:article_id=146992

DIE PROZESSBEOBACHTUNGSGRUPPE

„Ergebnisse zweijähriger Prozessbeobachtung“ Veranstaltung vom 09.12.2015⁴

Wir sind eine Gruppe, die sich mit dem Thema Rassismus in der Justiz auseinandersetzt. Schwerpunkt unserer Arbeit ist die Durchführung und Auswertung von Prozessbeobachtungen in Berlin.

Die kritische Rassismusforschung versteht Rassismus als Phänomen, das auf allen gesellschaftlichen Ebenen wirkt. Und dennoch gibt es gegenwärtig in der Bundesrepublik kaum wissenschaftliche Literatur und keine größeren Forschungsprojekte zum Thema „Rassismus in der Justiz“. Die USA und Großbritannien sind in der Thematik bereits ein paar Schritte weiter. So wurde durch den MacPherson-Bericht in Großbritannien eine öffentlich geführte Debatte über institutionellen Rassismus angestoßen. Rassismus als Problem innerhalb des Justizsystems wurde im Zuge dessen auch von offizieller Seite anerkannt.

Die Projekte ReachOut (Berliner Beratungsstelle für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt) und KOP (Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt) sammeln in ihrer langjährigen Arbeit mit Betroffenen viele Erfahrungen mit Rassismus in der Justiz. Daraus entstand die Idee, eine Arbeitsgruppe zu gründen, die zu dem Thema Rassismus und Justiz arbeitet und aufzeigt, dass Rassismus auch im deutschen Justizsystem ein Problem darstellt. Die Prozessbeobachtungsgruppe Rassismus und Justiz besteht seit Anfang des Jahres 2014 und beobachtet und dokumentiert in Kooperation mit ReachOut und KOP regelmäßig Prozesse vor allem in Berlin.

⁴ Bei dem Text handelt es sich um eine leicht überarbeitete Version der Präsentation unserer Arbeit bei Teil 4 der Veranstaltungsreihe „Rassismus im Gerichtssaal“. Eine Audioaufnahme der Veranstaltung kann auf unserem Blog unter rassismusundjustiz.noblogs.org abgerufen werden.



Arbeitsweise

Meistens beobachten wir Prozesse von Menschen, die zuvor bei ReachOut in der Beratung waren. Daher handelt es sich hauptsächlich um Verfahren, in denen Vorfälle verhandelt werden, die auf die eine oder andere Weise mit Racial Profiling zu tun haben. Teilweise erfahren wir auch über Medien von Prozessen. Da wir aber lieber in Absprache mit den Betroffenen und über die Hintergründe informiert Verfahren beobachten, sind wir darauf angewiesen, dass uns Personen – Betroffene, deren Anwält_innen oder andere Unterstützer_innen – über Prozesse informieren, in denen Rassismus eine Rolle spielt.

Wie viele Aktivist_innen im Prozess anwesend sind, unterscheidet sich von Mal zu Mal: In seltenen Fällen kommt eine Person alleine, häufig sind wir zu zweit oder zu dritt, manchmal zu fünft oder zu sechst. Im Prozess versuchen wir, alles, was gesprochen wird, so ausführlich wie möglich mitzuschreiben; auch nonverbale Handlungen der Prozessbeteiligten werden dokumentiert. Daran anschließend erstellen wir ein möglichst genaues Protokoll, welches wir später veröffentlichen, analysieren und mit anderen Prozessprotokollen vergleichen.

Möglichkeiten & Schwierigkeiten

Bei der Prozessbeobachtung ist es uns wichtig, von Racial Profiling Betroffene zu unterstützen. Wir versuchen vor der Verhandlung mit der betroffenen Person zu sprechen und zu signalisieren, dass wir mit ihr solidarisch sind. Durch die Prozessbeobachtung bekommen

wir einen umfassenden Einblick in die Struktur und Funktionsweise des Justizsystems. Die Ergebnisse unserer Analysen stellen wir in Workshops, Veranstaltungen und Artikeln⁵ vor, um eine öffentliche Debatte über Rassismus in der Justiz anzustoßen.

Manchmal reagieren Richter_innen auf unsere Anwesenheit. Insbesondere wenn viele Prozessbeobachter_innen anwesend sind, wirken sie irritiert und fragen offen, warum denn so viele Zuschauer_innen da sind, was an diesem Fall besonders sei. Häufig erscheinen sie genervt, weil der Prozess so zu einem „politischen Prozess“ wird, der so viele Menschen interessiert. Inwiefern unsere Anwesenheit einen Einfluss auf den Ablauf der Verhandlung und gegebenenfalls das Urteil hat, ist für uns nicht nachprüfbar. Dies ist eine Frage, die uns häufig beschäftigt. Hin und wieder kommt es vor, dass Richter_innen versuchen, das Protokollieren zu unterbinden. In solchen Fällen verweisen wir auf ein BGH-Urteil⁶ aus dem Jahr 1982, welches das Protokollieren von Gerichtsprozessen gestattet.

Standpunkt

Der Ausgangspunkt unserer Analyse ist, dass wir es als Aktivist_innen nicht als unsere Aufgabe ansehen, einen Beweis zu erbringen, dass die Justiz rassistisch agiert. Es wäre seltsam anzunehmen, dass nach der jahrhundertelangen Erfahrung mit Kolonialismus, Rassismus, Ausbeutung und Ausgrenzung all diese Probleme ausgerechnet vor den Toren der Gerichte halt machen würden. Außerdem wissen wir durch die vielen Erfahrungsberichte Betroffener, dass es in der Justiz ein Problem

5 Siehe beispielsweise Schlüter, Sophie/Schoenes, Katharina 2016: Zur Ent-Thematisierung von Rassismus in der Justiz. Einblicke aus der Arbeit der Prozessbeobachtungsgruppe Rassismus und Justiz, in: Movements. Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung 2(1) (im Erscheinen).

6 BGH Urteil vom 13.05.1982, Aktenzeichen : 3 StR 142/82

mit Rassismus gibt. Wir haben daher keine Unschuldsvermutung gegenüber der Justiz. Von dieser Setzung ausgehend wollen wir versuchen zu verstehen, durch welche spezifischen Mechanismen Rassismus in der Justiz wirkt und gerichtliche Praxis und Entscheidungen prägt.

Defensive & offensive Verfahren

Um die vielen unterschiedlichen Prozesse, die wir schon beobachtet haben, zu systematisieren, haben wir eine analytische Unterscheidung zwischen defensiven und offensiven Verfahren eingeführt. Defensive Verfahren sind solche, in denen es nicht in erster Linie darum geht, Rassismus anzuklagen. Im Gegenteil sitzen in ihnen die Opfer von Rassismus als Beschuldigte auf der Anklagebank; es findet also eine Kriminalisierung von Personen statt, die eigentlich von Rassismus betroffen waren oder versucht haben, Rassismus beim Namen zu nennen. In solchen Verfahren wird den Beschuldigten beispielsweise vorgeworfen, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte geleistet, polizeiliche Maßnahmen behindert oder Beamt_innen als Rassist_innen beleidigt zu haben. Teilweise passiert es auch, dass ursprünglich Rassismus bzw. rassistisches Verhalten angezeigt wurde, daraufhin allerdings Polizei oder Staatsanwaltschaft Gegenanzeigen stellen, in denen Betroffenen vorgeworfen wird Widerstand geleistet oder Maßnahmen behindert zu haben. Die Anzeige, in der versucht wird, Rassismus zu thematisieren und anzuklagen, wird später in aller Regel fallen gelassen wird, wohingegen die Gegenanzeige bestehen bleibt. In der Folge finden sich die Personen, die Rassismus erlebt oder kritisiert haben, auf der Anklagebank wieder.

In defensiven Verfahren ist es meist Ziel, eine Schadensbegrenzung zu erreichen. Es kann dabei schon von einem relativen Erfolg gesprochen werden, wenn es zu einem Freispruch kommt oder die Verfahren eingestellt werden, eventuell gegen die Zahlung einer Geldsumme. Häufig kommt es allerdings zu einer Verurteilung.

In defensiven Verfahren gibt es im Gerichtssaal so gut wie keinen Raum, sich kritisch mit den rassistisch motivierten Polizeikontrollen auseinanderzusetzen. Grund dafür sind die Machtverhältnisse im Gerichtssaal. Beispielsweise treten Polizist_innen regelmäßig als Berufszeugen auf und nutzen die Gelegenheit, sich vor der Verhandlung abzusprechen. Sie arbeiten im Berufsalltag mit der Staatsanwaltschaft zusammen, wodurch eine gewisse Nähe zwischen diesen beiden Institutionen entsteht. In defensiven Verfahren haben wir beobachtet, dass Richter_innen oft nicht gewillt sind, sich gegen rassistische oder respektlose Äußerungen zu stellen oder diese zu unterbinden. Außerdem sind es natürlich nicht nur die Machtverhältnisse im Gerichtssaal, sondern auch die in den Strafverfolgungsbehörden und Ermittlungsbehörden, die hier mit hineinspielen. Sie beeinflussen, welche Personen oder Handlungen überhaupt angezeigt werden, welche Anzeigen dann weiterverfolgt und zur Anklage gebracht und welche fallen gelassen werden.

Rassismus in der Justiz kann nur verstanden werden, wenn nicht nur isoliert das unmittelbare Geschehen im Gerichtssaal betrachtet wird, sondern auch die anderen Akteure der Strafjustiz in den Blick genommen werden: Denn in der Rechtsprechung werden rassistische Praktiken der Ordnungs- und Ermittlungsbehörden fortgeführt und legitimiert. Dies hat unseres Erachtens auch damit zu tun, dass nahezu alle machtvollen

Personen weiß sind. Daher kommt es häufig zu einer Identifikation mit den weißen Täter_innen und nicht mit den Angeklagten oder jenen, die versuchen, diese Machtverhältnisse aufzubrechen und Rassismus zu thematisieren.

Anders ist es in den offensiven Verfahren. Darunter verstehen wir solche Prozesse, in denen versucht wird, gegen Racial Profiling beziehungsweise rassistische Kontrollen vorzugehen. Oft geschieht dies auf verwaltungsrechtlichem Weg, wenn sich eine Person entscheidet, durch ein Gericht feststellen zu lassen, ob eine Polizeikontrolle, beispielsweise eine Identitätskontrolle im Zug, rechtswidrig war. Darüber hinaus ist es in Ausnahmefällen möglich, auch im Rahmen von Strafverfahren gegen rassistische Polizeigewalt vorzugehen, wenn nämlich Polizeibeamt_innen wegen Körperverletzung im Amt oder Ähnlichem angeklagt werden. Aufgrund der oben beschriebenen strukturellen Machtasymmetrien gelingt es jedoch nur in den seltensten Fällen, Polizeibeamt_innen strafrechtlich für ihre Taten im Amt zur Verantwortung zu ziehen.

In offensiven Verfahren ist die Ausgangslage für Betroffene meist etwas günstiger als in defensiven Verfahren. Die Person, die Opfer einer rassistischen Polizeikontrolle wurde, sitzt nicht auf der Anklagebank, sondern kann als Kläger_in in dem Verfahren einen aktiveren Part einnehmen. Die Polizeibehörde der_s Polizeibeamt_in, die_der die Kontrolle durchgeführt hat, muss sich hier für ihr Vorgehen rechtfertigen. Trotz dieser Rollenverschiebung von der Angeklagten zur Kläger_in haben wir die Erfahrung gemacht, dass die Thematisierung von Rassismus auch in diesem „Verfahrenstyp“ relativ schnell an Grenzen stößt. Das liegt vor allem daran, dass die verhandelnden Richter_innen kaum Wissen über die diskriminierenden Wirkungen von Polizeikontrollen haben, also nicht wissen, was Rassismus ist und wie er wirkt. In den Prozessen ist für uns meist unklar, ob die Richter_innen aus Unwissenheit handeln oder gar aus Unwillen und Ignoranz.



Dies veranschaulicht folgendes Beispiel: Der Hintergrund des Verfahrens war ein Fall von Racial Profiling im Zug.⁷ Das Verfahren fand vor dem Verwaltungsgericht Dresden statt. Hier konnten wir beobachten, dass die zuständige Richterin wiederholt Rassismuserfahrungen bagatellierte und individualisierte. Sie betonte, dass der Kläger die Ausweiskontrolle, von der nur er und seine Tochter in diesem Zug betroffen waren, nur deshalb als rassistisch wahrgenommen habe, weil er besonders empfindsam sei. Da dies aber nur seine persönliche Wahrnehmung gewesen sei, sei er in seinen Grundrechten nicht objektiv verletzt worden. Um ihre Sicht noch weiter zu verdeutlichen, führte sie Ausweiskontrollen an Flughäfen an. Sie betonte hierbei, dass jede_r solche Kontrollen schon einmal erlebt hätte und daher allgemein bekannt sei, dass diese vielleicht lästig und unangenehm seien, aber keinesfalls problematisch. Sie hätten auch keine diskriminierende Wirkung. Diese Aussage ignoriert völlig den Unterschied zwischen einer Kontrolle, in der einzelne Personen gezielt „herausgepickt“ werden und einer, in der jede_r ausnahmslos seinen_ihren Pass vorzeigen muss. Hier wird die Sichtweise einer Person deutlich, die in ihrem Leben niemals Rassismuserfahrungen gemacht hat. Die Tatsache, dass in der Justiz ganz überwiegend weiße Menschen arbeiten und der damit verbundene Mangel an (Erfahrungs-)Wissen und Empathiefähigkeit beeinflussen die Arbeitsweise des Justizapparats insgesamt.

Erfahrungen aus dem Gerichtssaal

Das Nichterkennen von rassistischer Diskriminierung hat zwei Effekte auf jeweils unterschiedlichen Ebenen. Der eine Effekt zeigt sich in der direkten Interaktion: Für Betroffene, die von einer rassistischen Kontrolle betroffen waren, kann es einfach unangenehm sein, dass sie im Gericht der_m Richter_in und der Prozessvertretung der Bundes-

⁷ Prozessprotokoll 20.05.2015 Dresden/ Racial Profiling im Zug: www.rassismusundjustiz.noblogs.org/prozessprotokolle/prozessprotokoll-racial-profiling-im-zug/

polizei erklären müssen, warum diese Handlung rassistisch war. Denn dabei besteht immer das Risiko, dass sie mit ihren Erklärungen nicht ernst genommen werden. Der andere Effekt ist, dass das Nichternstnehmen von Rassismus sich auch in die gerichtlichen Entscheidungen einschreibt. So werden Klagen mit dem Versuch, Rassismus zu thematisieren, häufig abgewiesen. Dies hat die Konsequenz, dass für Betroffene von rassistischen Polizeikontrollen de facto kein effektiver Rechtsschutz besteht.

Dass Rassismus nicht ernst genommen wird, zeigt sich häufig schon darin, dass sich Richter_innen und Staatsanwaltschaft bereits mit der Benutzung des Wortes Rassismus äußerst schwer tun. Wenn dieser Begriff benutzt wird, dann unserer Erfahrung nach meistens durch die Angeklagten selbst, durch Zeug_innen oder die Anwält_innen.

Eine weitere Beobachtung, die wir gemacht haben, ist, dass in Gerichtsprozessen sowohl offener, als auch verdeckter Rassismus stattfindet. Unter offenem Rassismus verstehen wir Handlungen, welche Schwarze Menschen oder POC herabsetzen. Dazu zählen wir zum Beispiel das falsche Aussprechen von Namen oder dass Schwarze Zeug_innen, Nebenkläger_innen oder Angeklagte nicht gemäß ihrer Rolle im Gericht bezeichnet werden, also als Zeug_innen oder Nebenkläger_innen, sondern als „Dunkelhäutige“. Bei Schilderungen von rassistischen Praktiken, zeigen Staatsanwält_innen oder Richter_innen sich immer wieder sehr gelangweilt, schauen desinteressiert aus dem Fenster oder gähnen vor sich hin. Das ist nicht nur respektlos gegenüber dem_r Sprechenden, sondern zeugt vom Unwillen, sich mit Rassismus auseinanderzusetzen.

Eine weitere Beobachtung, die wir gemacht haben, ist eine mangelnde Empathie von Richter_innen, wenn Betroffene in ihren Aussagen Rassismuserfahrungen rekonstruieren und dabei emotionale Reakti-

onen zeigen. Es passiert immer wieder, dass die Richter_innen keine Unterbrechung einleiten, sondern eher den Hinweis geben doch „sachlich zu bleiben“, „sich zu beruhigen und jetzt den Fragen weiter zu antworten“. Emotionale Reaktionen werden als Störung wahrgenommen, die den reibungslosen Ablauf unterbrechen. Folglich ist der Gerichtssaal ein Raum, in dem für Schwarze Menschen, People of Color und Migrant_innen ein hohes Risiko besteht, gedemütigt zu werden.

Außerdem äußert sich Rassismus in der Justiz auch verdeckt, wenn nämlich rassistische Handlungen, die im Vor- oder Umfeld des – aus Sicht des Gerichts – ‚eigentlich‘ relevanten Geschehens passiert sind, als nicht verfahrensrelevant aus dem Verfahren ausgeschlossen werden. Um ein Beispiel zu nennen: Für die rechtliche Bewertung einer Widerstandshandlung ist es ohne Bedeutung, warum eine Person ursprünglich von der Polizei für eine Kontrolle ausgewählt wurde. Ausschlaggebend ist, dass sie sich (tatsächlich oder vermeintlich) gegen eine polizeiliche Maßnahme gewehrt hat. Die zugrunde liegende polizeiliche Praxis des Racial Profiling kommt daher vor Gericht nicht zur Sprache. Neben der De-Thematisierung von rassistischen Handlungen durch Richter_innen und Staatsanwaltschaft kommt es auch immer wieder vor, dass es von Richter_innen oder Staatsanwälten_innen als ganz normal betrachtet wird, dass Schwarze Menschen, People of Color und Migrant_innen kontrolliert und/oder mit auf die Polizeiwache genommen werden. Es gibt ein automatisiertes Denken darüber, das ‚Schwarz-Sein‘ und ‚Kriminell-Sein‘ zusammen gehören. Dies ist ein rassistisches Wissen, das in der Gesellschaft unhinterfragt existiert und reproduziert wird. Diese Verbindung von ‚Schwarz und kriminalisiert‘ und ‚weiß und unschuldig‘ wirkt sich auch auf das Strafmaß sowie auf die Bewertung der Glaubwürdigkeit der Prozessbeteiligten aus. Im englischsprachigen Raum gibt es Studien, die zu dem Ergebnis kommen, dass Schwarze Menschen

härtere Strafen erhalten und ihre Aussagen als weniger neutral oder glaubwürdig eingeschätzt werden als die von weißen Menschen. Für den deutschsprachigen Raum stehen solche (quantitativen) Studien allerdings noch aus.

Daran schließt sich ein weiterer wichtiger Punkt an, den wir in unsere Analyse immer mit einbeziehen: Die im Gerichtssaal verhandelten Themen sind Produkte gesellschaftlicher Diskurse und entstehen nicht erst im Gericht. Das heißt, der im Gericht zu beobachtende Rassismus kann nicht losgelöst von dem gesellschaftlich herrschenden Rassismus betrachtet werden. Die bereits beschriebene Verknüpfung von „Schwarz-Sein“ und „kriminell sein“ hat ihren Ursprung demnach nicht in den Gerichtssälen oder den Köpfen der Polizeibeamt_innen, sondern in gesellschaftlichen Diskursen. Für uns bedeutet das, dass wir das Geschehen im Gerichtssaal nur dann verstehen und analysieren können, wenn wir die gesellschaftlichen Verhältnisse und die politischen Rahmenbedingungen mitberücksichtigen und die Geschehnisse nicht auf individueller Ebene betrachten.



PROZESSBEOBACHTUNGSPROTOKOLLE

Drei Beispiele

Protokoll „Nuru H.“ (erste Instanz)

Zeit: 28.01.2015 10:00 h

Ort: Amtsgericht Tiergarten, Saal C 102

Zum Hintergrund des Falls

Im Zuge eines sogenannten Schwerpunkteinsatzes zur Bekämpfung der Drogenkriminalität wird Nuru H. im Sommer 2013 festgenommen. Er hatte sich in der Nähe des Görlitzer Parks aufgehalten und geriet – mutmaßlich auf Grund seiner Hautfarbe – in das Visier der Polizist_innen, die ihn anschrien, Handfesseln anlegten und zu Boden brachten. Nuru H. protestiert lautstark gegen diese Behandlung. Er wird daraufhin angezeigt, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte geleistet zu haben. Nuru H. stellte selbst Anzeige gegen die Polizeibeamten, dieses Verfahren wird jedoch vorläufig eingestellt.

Einleitende Anmerkungen

Es handelt sich um eine Neuverhandlung eines Prozesses, der am 18.07.2014 erstmals verhandelt wurde. Der erste Verhandlungstag wurde unterbrochen, da die Verteidigung des Angeklagten einen Befangenheitsantrag gegen den Richter gestellt hatte. Dieser hatte einen Zeugen (einen Polizeibeamten) nicht belehrt. Dies war von Bedeutung, da gegen diesen (und einige seiner Kolleg_innen) von Seiten des Angeklagten eine Anzeige gestellt worden war. Ohne Belehrung hätten seine Aussagen in einem Verfahren gegen ihn nicht verwendet werden können. Am 19.11.2014 wurde die Verhandlung neu begonnen. Der dritte Verhandlungstag war eigentlich für Ende November 2014 angesetzt, da jedoch der Staatsanwalt sowie die Verteidigung unbegründet nicht erschienen – wurde der neue Prozesstermin auf Januar verschoben. Aufgrund der langen Pause musste der Prozess am 28.01.2015 wieder neu beginnen.

Weiterarbeit

Mit der bereits aufgeworfenen Frage, welchen Einfluss unsere Arbeit auf Strukturen und gerichtliche sowie gesellschaftliche Praktiken haben kann/wird, werden wir uns weiterhin beschäftigen. Zum einen in Bezug auf unsere Anwesenheit im Gericht und zum anderen mit Blick auf unsere Analysen. Dabei geht es auch um die Gefahr des Reproduzierens von gesellschaftlichen Zuschreibungen, wenn wir Kategorien wie „Schwarz“, „PoC“ oder „weiß“ verwenden, um Diskriminierungen zu beschreiben.

Wir bemühen uns auch um Austausch mit anderen Gruppen oder Einzelpersonen, die ebenfalls zu Rassismus und/oder Justiz arbeiten, wie beispielsweise kritische Jurastudierende oder NSUWatch.

Seit einigen Monaten beschäftigt uns ein weiteres Thema: in Anbetracht der seit Monaten täglich stattfindenden rassistischen Angriffe auf Geflüchtete fanden wir es notwendig, uns stärker auch mit der Frage zu beschäftigen, wie in der Strafjustiz mit neonazistischen Gewalttaten umgegangen wird – und welche Parallelen sich möglicherweise zu den Prozessen ziehen lassen, mit denen wir uns bisher beschäftigt haben (was beispielsweise die De-Thematisierung von Rassismus angeht).

Und schließlich freuen wir uns natürlich, wenn uns nicht nur Anwält_innen Bescheid geben; alle können uns von Verfahren berichten oder uns auf diese aufmerksam machen, bei denen es sinnvoll ist bzw. gewünscht wird, wenn diese beobachtet werden.

www.rassismusundjustiz.noblogs.org

E-Mail: rassismus_justiz@mail36.net

Anwesende

Angeklagter („Nuru H“) PoC

Richter (R) weiß

Staatsanwalt (StA) weiß (*Anm.: dieser Staatsanwalt wirkte auf die Prozessbeobachter_innen ungewöhnlich jung und unsicher. Während der Verhandlung blickt er auffällig häufig in den Zuschauer_innenraum*)

Verteidigung des Angeklagten (VT) weiß

1. Zeuge (F), weiß, Polizeibeamter

2. Zeuge (K), weiß, Polizeibeamter

3. Zeuge (S), weiß, Polizeibeamter

4. Zeuge (I), weiß, Bildungsarbeiter

5. Zeuge (B), weiß, Student

Zuschauer_innen: Fünf Mitglieder der Prozessbeobachtungsgruppe sowie 2-3 Unterstützer_innen des 5. Zeugen. Alle weiß

Verlauf der Verhandlung

Die Anklageschrift gegen Nuru H wegen „Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte“ wird verlesen, der Fall wird geschildert.

VT verliest eine Erklärung zum Strafbefehl gegen Nuru H. Nuru H habe auf einen Freund wartend an der Wiener Straße 51 gestanden, als Polizisten kamen, ihm zuriefen, er solle die Hände hoch hal-

ten. Dieser Aufforderung sei Nuru H nachgekommen. Die Polizisten legten ihm daraufhin Handschellen an. Er habe verbal protestiert, sei nicht nach Personalien gefragt, sondern über die Straße geführt und auf den Boden geworfen worden. Er sei durchsucht worden, die Handfesseln hätten geschmerzt und die Polizei habe zugelassen, dass die Presse ein Foto von ihm machen konnte, das später veröffentlicht wurde. In diesem Artikel sei Nuru H als Drogendealer dargestellt worden.

Anhörung Zeuge F, 28 Jahre, Polizeibeamter

F stellt genervt fest, dass er das Geschehene nun schon zum dritten Mal schildern soll. Danach berichtet er, er sei mit drei weiteren Kolleg_innen bei einem „Schwerpunkteinsatz zur Bekämpfung der Drogenkriminalität im Bereich des Görlitzer Park“ in einer Vierergruppe auf einer der Beobachtungspositionen eingeteilt gewesen. Von dort aus habe er Personen aus dem Park rennen sehen. Nuru H sei auch dort gewesen und ziemlich sicher aus dem Park gekommen. Aus F's Position sei aber nicht 100 Prozent einsehbar gewesen, ob er wirklich von dort kam. Es wurde versucht, die rennenden Personen einzuholen, jedoch ohne Erfolg. Da sahen sie Nuru H auf der gegenüberliegenden Straßenseite stehen und gingen zu ihm, da er als Beschuldigter in Betracht gekommen sei. Für eine Gegenüberstellung habe er zum Fahrzeug mitkommen sollen. Er habe sich jedoch nicht beruhigen lassen [...]. Bei seinem Bericht spricht F den Namen des Angeklagten ständig falsch aus, der ihn nach einiger Zeit aufgebracht darauf hinweist. F erwidert, dass er Nuru H fortan nur noch „den Beschuldigten“ nennen wird, benutzt dann aber im Anschluss gleich wieder den falschen Namen. Nuru H beschwert sich erneut. R bittet ihn um Ruhe und weist F darauf hin, er solle den Namen richtig sagen. F fährt fort. Nuru H habe sich nicht beruhigen lassen. Er habe dessen Arme auf den Rücken geführt, doch das sei bei dem wilden Gestikulieren schwer gewesen. Die Handfesseln habe er nicht allein anlegen können, sondern nur mit Hilfe von seinem



Kollegen (Zeuge K). Gemeinsam hätten sie ihn im Polizeigriff über die Straße und dort zu Boden geführt und als er ruhiger wurde, auf einen Zaun gesetzt. F spricht in seiner Beschreibung der Fesselung Nuru H's Namen wieder mehrfach falsch aus. Nach mehrmaliger Wiederholung meldet sich Nuru H zu Wort: „Herr Richter: ich heiße nicht [falscher Name]“. R (leicht gereizt) daraufhin zu F.: „ich bitte Sie auf den Namen zu achten!“ Nuru H. zu F.: „das ist respektlos, Sie könnten mein Sohn sein“. R mahndend zu Nuru H „Herr H!“ . Im Folgenden spricht F den Namen mindestens noch zwei Mal falsch aus und wird vom Richter sanft verbessert. [...]

Nach Befragung von R und StA stellt VT detaillierte Fragen zum Ablauf des hier verhandelten Geschehens. F gibt an, sich an vieles nicht mehr erinnern zu können. VT fragt, wie die Personen beschrieben werden könnten, die aus dem Park gerannt seien. F sagt, genau wisse er das nicht mehr, außer dass sie schwarz gewesen seien. VT fragt ob per Funk denn durchgegeben worden sei, „da kommen schwarze Afrikaner aus dem Park“? F sagt, es seien Dunkelhäutige gewesen. VT: „War es denn so?“ F: „Weiß ich nicht“. VT weist durch Vorhalte auf mehrere Widersprüche zu F's letzten Aussagen hin (vorangegangene Prozesstage). F verstrickt sich weiter in Widersprüche, als es um die Aussage geht, dass Nuru H aus dem Park gerannt sein soll. F spricht erst von „langsam Laufen“, dann von „sich zügig entfernen“, auf Nachhaken seitens VT sagt F schließlich gereizt „ok, dann halt rennen“. Darauf hingewiesen, dass zwischen langsam laufen, zügig entfernen und rennen ein Unterschied bestehe, entgegnet F „jeder hat halt seine eigene Ausdrucksweise“. [...] VT fragt nach den Umständen des „zu Boden Bringens“. F fängt an sich zu rechtfertigen: „das geschieht nicht aus heiterem Himmel“. „Das lernt man auch so.“ „Das ist nicht brutal...Ich sag mal in Anführungsstrichen sanft.“ „Wir stehen ja auch unter Stress, da war eine Personengruppe um uns herum, die versucht hat, verbal auf uns einzuwirken“ VT fragt, ob F auf Nuru H gekniet habe. F: „weiß nicht,

man lernt polizeitechnisch [Anm. Protokollant_in: was man genau lernt, habe ich nicht mitbekommen. Wahrscheinlich, dass man sich nicht auf Leute kniet, weil es zu gefährlich ist.] aber an die konkrete Situation habe ich keine Erinnerung.“ [...]

Nuru H flüstert seinem Anwalt etwas zu. R sagt, er könne auch Fragen stellen. Nuru H nutzt dies und spricht laut und kräftig. Er weist u.a. auf Widersprüche zu vormaligen Aussagen F's hin („jedes Mal [höre ich hier] eine neue Version“). Nachdem er seine Fragen gestellt hat, lässt er den Zeugen nicht ausreden, sondern unterbricht ihn. F weist darauf hin, ausreden zu wollen. R mahnt Nuru H, er solle den Zeugen ausreden lassen. R und Nuru H reden gereizt gegeneinander an. VT pflichtet R bei. Nuru H führt die Befragung fort. R äußert daraufhin, dass ihm nicht klar sei, wo Nuru H Informationen, die seinen Fragen implizit sind, konkret her habe. Nuru H redet R ins Wort. R schreit ihn an: „Lassen Sie mich bitte ausreden. Ich erteile hier das Wort und kann es Ihnen auch entziehen!“ - Nuru H: “Dann stehe ich auf und gehe nach Hause“- R: „Gewöhnen Sie sich ab, andere zu unterbrechen!“. In dieser Auseinandersetzung zeigt VT keine Regung und mischt sich nicht ein. Erst spät bittet er um eine kurze Pause, die gewährt wird.

Um 13:33 h geht es weiter.

Nuru H setzt die Befragung fort. Er redet, wobei aber nicht ersichtlich wird, welche konkrete Frage er an den Zeugen hat. R: „Ihre Frage jetzt?“. Nuru H erregt sich: er sei kein Kind mehr, der Zeuge könne sein Sohn sein. VT hält ihn am Arm und sagt „ist doch gut“ und fragt nun selber weiter. Ob F sich auf den Termin vorbereitet habe. Nein, sagt dieser, nur am ersten Termin habe er sich gemeinsam mit dem Kollegen inhaltlich erinnert, danach habe er lediglich privaten Kontakt gepflegt.

Es kommt heraus, das F gar nicht wusste, dass auch Nuru H gegen ihn Anzeige erstattet hatte (zumindest behauptet er erst durch diesen

Verhandlungstag davon Kenntnis bekommen zu haben). Nuru H ruft wieder dazwischen (spricht u.a. vom „selektiver Justiz“ erinnert an den 70. Jahrestag der Auschwitz-Befreiung und das es damals auch selektive Justiz gegeben habe). [...] R droht, unterbrechen zu müssen.

Nuru H fragt, ob bei der Razzia auch Weiße durchsucht worden seien oder ob sich die Polizei nur die Dunkelhäutigen herausgepickt hätte. F antwortet, das wäre das „übliche Klischee“ was ihnen immer unterstellt werde, der Görlitzer Park sei nun mal ein kriminalitätsbelasteter Ort. „Wenn dort nur Dunkelhäutige wahrgenommen werden, dann nehmen wir eben nur dunkelhäutige Personen fest.“ Da diese vor allem mit Drogen handeln würden. „Wenn sich das irgendwann ändert und Hellhäutige handeln, dann nehmen wir auch Hellhäutige fest [...] das [die Vorschrift zur Vorgehensweise] kommt von ganz Oben“. Nuru H fragt, wie sich F das Konstrukt „gefährlicher Ort“ erkläre? F meint, das stehe ja in den Zeitungen. So wie es eben im Gesetz stehe. F merkt an: die Verhandlung gehe nun in die „politische Schiene“ [...]. R wirft ein, dass dies alles vielleicht weit weg vom hier verhandelten Tatbestand führe.

Zum Ende hat F noch ein Anliegen: er bittet, dass Nuru H ihn und die weiteren Zeugen im Vorraum beim Warten nicht mehr andauernd ansprechen solle. Nuru H regt sich auf, dass das nicht stimme, fordert die Zuschauer_innen auf, dies zu bezeugen. Als von ihnen keine Reaktionen kommt, bittet er darum, nach Hause gehen zu können. Er würde es nicht mehr ertragen. VT sagt wenig. (Anm. der Protokollant_in: Im Wartesaal saß Nuru H vor dem Prozess bei vier Aktivist_innen der Prozessbeobachtungsgruppe und unterhielt sich mit ihnen, erzählte, dass es ihm nicht gut gehe, er Schmerzen habe und ihn der ganze Prozess sehr mitnehme. Er weinte. Nur kurz ging er weg. Angesichts dieses kurzen Zeitfensters scheint uns wenig wahrscheinlich, dass er die Polizeibeamten überhaupt angesprochen haben kann). Es folgt eine erneute Unterbrechung, in der Nuru H noch mit den im Wartesaal wartenden

Zuschauer_innen spricht und sie bittet, zu bezeugen, dass er die Polizisten nicht angesprochen hat. Nach kurzer Beratung rät die VT davon ab, da wegen des Zeitfensters, in dem keine Aktivist_in mit Nuru H zusammen war, dies kein hinlänglicher Beweis sei. Dann geht Nuru H, mit VT abgesprochen, nach Hause.

– Fortsetzung 14:07 h –

R. gibt zu Protokoll, dass VT nun mit Vollmacht Nuru H in seiner Abwesenheit vertrete.

Es folgt die von Anhörung Zeuge K 25 Jahre, Polizeibeamter, Dieser erscheint in voller Polizeiuniform, mit Schutzweste, Schusswaffe und Handschellen. [...] K's Aussagen ähneln denen von F, widersprechen diesen jedoch in einigen Punkten. So gibt K abweichend von F an, Nuru H hätte am Straßenrand gestanden (und sei nicht aus dem Park gerannt). Auch gibt er auf nachhaken der VT zu, es hätten zwei Personen zeitweilig auf Nuru H gekniet.

Polizeizeuge (S) wird gehört. S gibt an keine eigene Wahrnehmung zum Sachverhalt gehabt zu haben. [Anm. Protokollant_in:In Teilen seiner Aussagen wirkte er auf uns überheblich und genervt, insbesondere gegenüber der VT. So kam es z.B. zu folgendem Wortwechsel: Auf die Frage von VT hin, ob S etwas gelesen habe, um sich auf die Verhandlung vorzubereiten, antwortet S: „sicherlich habe ich was gelesen [Pause]. Aber nix, was mit der Verhandlung zu tun hat“. VT (ärgerlich) „das ist eine selten [Pause] schlaue Antwort. Wir können hier natürlich Spielchen spielen“. VT fragt dann, ob er mit seinen Kollegen gesprochen habe allgemein und vor dem Gerichtssaal. Beides verneint S. (Anm. vor und während der Verhandlung sowie in den Pausen saßen die drei Polizei-Zeugen die ganze Zeit beieinander und sprachen auch miteinander. Sie machten im Wartebereich keinerlei Anstalten, dies zu verbergen.)]

Anhörung Zeuge I, 37, Bildungsarbeiter

I erzählt er sei auf der Glogauer/Wiener Straße mit dem Fahrrad gefahren, als er zwei kräftige Personen (Polizisten) Richtung Görlitzer Park habe rennen sehen. Er sei abgestiegen und habe das folgende Geschehen beobachtet. Die Polizisten seien kurz darauf aus der Puste und frustriert zurückgekommen. Nuru H habe, wie er selbst, in der Nähe gestanden und zugeschaut. I habe den Blick einer der frustrierten Polizisten beobachtet. Dieser habe ihn gestreift und sei an Nuru H hängen geblieben. Ein Polizist habe aggressiv „Hände hoch!“ geschrien, was Nuru H sofort befolgt habe. Sie hätten schnell Handschellen angelegt. Nuru H habe empört protestiert, was I durchaus verständlich gefunden habe. Die Polizisten hätten rabiat mit Nuru H gesprochen und ihn angefahren. [...] R fragt, wie es dazu gekommen sei, dass I sich als Zeuge gemeldet habe. I antwortet, er sei vor Ort von Menschen angesprochen worden, die ihn gebeten hätten, sich als Zeuge zur Verfügung zu stellen. Auch seien die Razzien und wie mit den Menschen dabei umgegangen werde, im Kiez ein viel diskutiertes Thema.

Es folgt eine Pause: B (der nächster Zeuge ist und demnach bisher draußen gewartet hatte) kommt zu den Aktivist_innen aus der Prozessbeobachtungsgruppe und erzählt ihnen, dass die Polizei-Zeugen, sich draußen die ganze Zeit abgesprochen, miteinander geredet und sich Nachrichten geschickt hätten.

– Fortsetzung 15:25 h –

F wird als Zeuge entlassen und setzt sich in den Zuschauer_innenraum.

Anhörung von Zeuge B, 22 Jahre, Student

B beobachtete, wie Nuru H aus dem Polizeiauto gelassen wurde. Nuru H habe mit den Polizisten diskutiert, habe wissen wollen, was los sei und warum er festgenommen worden sei. B habe ihn daraufhin an-

gesprochen und ihm die Nummer von ReachOut [Anm: Berliner Beratungsstelle u.a. für Opfer rassistischer Gewalt] gegeben. [...]

Plädoyer VT: schließt sich der StA an. Der Grundfehler sei gewesen, dass die Polizisten gedacht hätten, Nuru H sei aus dem Park gekommen, sodass sie ihn sofort gepackt und in Handschellen gelegt hätten. [...]. Die Beamten seien nicht rechtmäßig vorgegangen, deshalb sei Nuru H freizusprechen.

R zieht sich zur Urteilsfindung zurück. In dieser Zeit wendet sich der StA an VT: er wolle anmerken, dass die Polizisten seiner Meinung nicht unbedingt etwas falsch gemacht hätten, wegen der vielen Widersprüche habe sich der Verdacht nur nicht bestätigt. Damit für etwaige zukünftige Verfahren kein falscher Eindruck entstehe. VT widerspricht: seines Erachtens sei klar geworden, dass mit den Polizeibeamten im Einsatz etwas schief gelaufen sei.

Das Urteil

Der Angeklagte wird freigesprochen. Teil der Begründung ist, dass nicht hätte geklärt werden können, ob Nuru H aus dem Park gekommen sei oder auf einen Freund gewartet habe. F und K hätten widersprüchliche Aussagen bezüglich der Standorte der einzelnen Personen gemacht. Zeuge I habe nicht den Eindruck erweckt, bewusst Angaben zugunsten des Angeklagten zu machen. Seine Ausführungen wirkten äußerst glaubwürdig. In R's Ansprache fallen Wörter wie „dunkelhäutige Person“, „Schwarzafrikaner“, „tief dunkelhäutig“. Er unterstelle den Polizisten kein böswilliges Handeln, vielmehr betont er, F habe „eins und eins zusammengezählt“ und so habe sich die Vorstellung durchgesetzt, Nuru H sei aus dem Park gekommen. Dieser sei nicht gerannt, was ein Indiz sei für sein Gefühl der Unschuld. Er macht eine Äußerung bezüglich Nuru H's emotionalen Ausbruch im Gericht, sagt dass man sich auf Grund seines heute gezeigten

Verhaltens gut vorstellen könne, dass er auch während der Verhaftung laut geworden sein dürfte. Dies allein Stelle aber keinen Tatbestand dar. Da die Verhaftung außerhalb des Parks und damit nicht unmittelbar an einem „gefährlichen Ort“ stattgefunden habe, habe es keine Rechtsgrundlage gegeben, Nuru H. zum Bearbeitungsfahrzeug zu bringen.

Anm.: Gegen das Urteil wurde Seitens der StA Berufung eingelegt. Die Verhandlung der 2. Instanz steht noch aus.

Protokoll Prozess gegen Amiri S.

1. Verhandlungstag

Zeit: 03.02.2016, 10 Uhr

Ort: Amtsgericht Tiergarten; Turmstr. 91, Berlin; Raum C102

Anwesende:

R – Richter (weiß)

StA – Staatsanwältin (weiß)

A – Angeklagter Amiri S. (PoC)

V – Verteidiger des A (weiß)

B – Zeuge

C – Zeuge, Polizeibeamter

D – Zeuge, Polizeibeamter

Dolmetscherin für A (weiß)

Protokollantin (weiß)

Sowie zwei weitere Personen X und Y (beide weiß), deren Rolle für Zuschauer_innen nicht ersichtlich war

Zuschauer_innen, ca. 10-15 (mehrheitlich weiß)

Kurze Zusammenfassung des Falls aus: Aufruf von KOP 03.02.2016
Amiri S. sitzt am 25.07.2015 in einer Kreuzberger Kneipe, als ein Gast bemerkt, dass seine Bauchtasche gestohlen wurde. Er beschuldigt einen Schwarzen Mann als Täter, hält ihn fest, verlässt mit ihm das Lokal und ruft die Polizei. Kurze Zeit später werden Amiri S. und andere Schwarze Gäste vom Barkeeper - aus anderen Gründen - aufgefordert, die Kneipe zu verlassen. Vor der Kneipe wird Amiri S. von den Polizisten zu Boden geworfen, dabei verletzt und anschließend zur Gefangenessammelstelle gebracht. Er war als vermeintlicher Mitäter identifiziert worden, ein Vorwurf, der später nicht aufrechterhalten wird. Die Beamten zeigen Amiri S. wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte an.

Beginn der Verhandlung

R beginnt mit der Personalienabfrage des A.

Danach verliest die StA die Anklageschrift. A habe gegen einen Amtsträger mit Gewalt Widerstand geleistet. [...] Anlässlich eines vorangegangenen Diebstahls hätten die beiden Polizeibeamten C und D den A im Zuge einer Maßnahme festgehalten, wobei A seinen ganzen Körper versteift habe. C und D hätte daher einfache körperliche Gewalt anwenden müssen, um die Maßnahme weiter durchzuführen. [...] R versichert sich, dass A gehört habe, was die StA ihm vorwerfe. A bejaht dies. R belehrt A. [R spricht dabei langsam mit Pausen, sodass die Dolmetscherin übersetzen kann]

V verliest eine Erklärung des A vor. A sei in [Name der Kneipe] mit einem Freund gewesen. Der Freund habe dann Hausverbot in der Kneipe bekommen, weshalb A mit ihm die Kneipe verlassen habe. Vor der Kneipe seien einige Polizeibeamt_innen gewesen, die anscheinend einen dem A unbekanntem, Schwarzen Mann festgenommen hatten. A sei stehen geblieben, um dies zu beobachten. Unvermittelt seien dann zwei Beamte auf A zugekommen und hätten ihn zu Boden ge-

stoßen. Dabei sei er mit dem Kopf auf dem Boden aufgekommen. Der Kopf des A sei weiter durch die Polizeibeamten zu Boden gedrückt und ihm seien Handschellen angelegt worden. Auf Deutsch habe A daraufhin „Was ist los?“ gefragt, jedoch keine Erklärung erhalten. Einer der Polizeibeamten habe dann etwas auf Englisch zu ihm gesagt. Englisch sei jedoch eine Sprache, die A nicht verstehe. Später habe A durch die Polizeibeamten erfahren, dass er mit dem anderen Schwarzen Mann einen Diebstahl begangen haben solle. Dieser Vorwurf sei im weiteren Verlauf nicht aufrechterhalten worden. Durch die Festnahme habe A am Kopf und an den Handgelenken Verletzungen davongetragen, außerdem sei dabei seine Uhr kaputt gegangen. Die Uhr hat A mitgebracht, V legt sie dem R vor.

Anschließend vergewissert sich R bei A, ob der Inhalt der Erklärung zutrefte, was A bejaht. Auf Nachfrage gibt V an, dass keine Fragen beantwortet werden würden. Für den weiteren Verlauf der Verhandlung erklärt R, dass die Zeugen C und D im Urlaub seien, daher heute nicht gehört werden könnten. Dies sei im Vorhinein nicht aufgefallen, da er selbst nicht da gewesen sei. Aus diesem Grund sei ein erneuter Termin notwendig. Es ist 10:00 Uhr, der dritte Zeuge B sei erst für 10:30 Uhr geladen und zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht anwesend. Daher nutzt V die Zeit, um einen Beweisantrag zu stellen. V beantragt, dass der Zeuge K zur Vernehmung geladen werde. Zur Erklärung gibt er an, dass A nicht wegen eines vorangegangenen Diebstahls, sondern wegen des Hausverbots seines Freundes rausgeworfen worden sei. A sei ohne Ansprache von den beiden Polizeibeamten [C und D] zu Boden gebracht worden. Der Zeuge K, welcher Barkeeper in der betreffenden Kneipe sei, habe an diesem Abend Dienst gehabt. K erinnere sich noch an den betreffenden Abend. Er sei sich sicher, dass A nichts mit dem Diebstahl zu tun gehabt habe, dass A danach rausgebeten worden sei, sei ein unglücklicher Zufall gewesen. Weiterhin könne K bezeugen, dass A ohne Ansprache durch die Polizeibeamten zu Boden gebracht worden sei. Die

Hauptverhandlung wird für 15 Minuten unterbrochen.

Beweisaufnahme

Zeuge B: Der Zeuge B erscheint nicht. R erfragt, ob die StA Ordnungsgeld verhängen möchte, was sie verneint. Zwangsmaßnahmen gegen B werden vorbehalten. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen. Der nächste Termin ist der 22.02.2016, 09:30 Uhr, Raum 672.

R belehrt A, dass er auch zu dem folgenden Termin erscheinen müsse. Bei Nichterscheinen müssten Zwangsmaßnahmen verhängt werden. Es könne zwar auch ohne ihn verhandelt werden, die Entscheidung diesbezüglich ergehe jedoch erst an dem jeweiligen Verhandlungstag.

Protokoll Prozess gegen Amiri S. – 2. Verhandlungstag

Zeit: 22.02.2016, 9:30 bis ca. 11:00 Uhr

Ort: Amtsgericht Tiergarten; Turmstr. 91, Berlin; Raum 672

Anwesende

R – Richter (weiß); StA – Staatsanwältin (weiß); A – Angeklagter Amiri S. (PoC); V – Verteidiger des A (weiß); Praktikantin/Referendarin von V (weiß); Dolmetscherin für A (weiß); Protokollantin (weiß); eine weitere beisitzende Person neben R (Rolle unklar) (weiß); Zeuge 1 (Z 1) – Polizeibeamter (weiß) (C im Protokoll des 1. Verhandlungstages); Zeuge 2 (Z 2) – Polizeibeamter (weiß) (D im Protokoll des 1. Verhandlungstages); Zeuge 3 (Z 3) – Gastronom und Künstler (weiß) (K im Protokoll des 1. Verhandlungstages); 9 Zuschauer_innen (mehrheitlich weiß)

Anmerkungen

- Die Staatsanwältin wirkte auf uns sehr jung, möglicherweise unerfahren.
- Es sind keine Justizpolizisten anwesend, was sich entspannend auf die Verhandlungsatmosphäre auswirkt.

- Der Richter stellt den Polizeibeamten viele kritische Nachfragen.
- Während der Begründung des Urteils schaut der Richter Amiri S. an und spricht ihn auch direkt an: der dritte Zeuge hat Ihre Einlassung bestätigt usw.

Ablauf der Verhandlung

Der erste Zeuge kommt in den Zeugenstand. Er ist in seiner Polizeiuniform erschienen. R fordert ihn zunächst auf, aus seiner Erinnerung zu berichten, was am Morgen des 26.07.15 geschehen ist. Z 1 macht folgende Angaben: Der Angeklagte sei ungefähr um fünf Uhr morgens aus der Bar heraus befördert worden und der Geschädigte (des Diebstahls) habe ihn als Täter erkannt. Daraufhin hätte(n) er (und sein Kollege?) ihn zweimal angesprochen. Er habe aber beide Male nicht reagiert. Er habe „nicht mitgespielt“. Irgendwie hätten sie es dann geschafft, A zu Boden zu bringen und ins Auto zu setzen. Irgendwann auf der Fahrt zur Gefangenensammelstelle (Gesa) habe bei A ein Sinneswandel eingesetzt und man habe mit ihm reden können. Er habe ihn zuerst auf Englisch angesprochen und sei dann ganz überrascht gewesen, als der Angeklagte zu ihm gesagt habe, dass er auch Deutsch mit ihm sprechen könne. A habe deutlich unter Alkoholeinfluss gestanden, was man an der Aussprache gemerkt habe.

Themen der Befragung durch den Richter (selektive Notizen)

Belehrung des Beschuldigten: es ist unklar, wann Amiri S. mitgeteilt wurde, was ihm vorgeworfen wird. Z 1 gibt nach einigem Hin- und Her an, er habe Amiri S. schon auf dem Gehweg vor der Bar darüber informiert, dass er Beschuldigter eines Diebstahls sei. Die eigentliche rechtliche Belehrung sei erst später (auf der Gesa?) erfolgt. R erkundigt sich nach der Funktion der ersten Information: Warum machen Sie das? Z 1 antwortet, das mache er, damit der Bürger Bescheid wisse und seinen Anweisungen Folge leiste. [...]



R macht einen Vorhalt aus der Aussage von A: er sei aus der Kneipe rausgekommen und sofort von Polizeibeamten zu Boden gebracht worden.

Z 1 antwortet: „Das kann ja aus seiner Sicht so gewesen sein, aber die Zeit zum Ansprechen hatten wir schon noch.“

R reagiert mit Unverständnis: das verstehe ich nicht – wieso mag das aus seiner Sicht so gewesen sein?

Z 1 erwähnt, A sei stark alkoholisiert gewesen.

R macht einen weiteren Vorhalt: Der Angeklagte habe gesagt, er habe sich nicht gewehrt, aber immer wieder gefragt, warum sie [die Polizeibeamten] das machen.

Z 1 sagt, daran könne er sich nicht erinnern.

Befragung durch den Verteidiger

V stellt viele Fragen. Themen sind u. a. die Situation vor und während der Festnahme, eventuelle Gespräche zwischen Z 1 und A, die Fahrt zur Gesa. Er erkundigt sich auch, wie lange Z 1 schon als Streifenbeamter in Kreuzberg tätig ist (seit einem Jahr). Z 1 wirkt teilweise, als fühle er sich durch die Fragen von V in die Enge getrieben. V will wissen, wer die Entscheidung traf, Amiri S. zu Boden zu bringen (Z 1) und ob es keine mildereren Mittel gegeben habe. Z 1 verneint dies. Auf dem Gehweg sei eine Durchsuchung des Beschuldigten nicht möglich gewesen, denn damit hätte er – der Polizeibeamte – sich selbst einer Gefahr ausgesetzt. V fragt, ob es einen Fluchtversuch von A gegeben habe (Z 1 verneint dies), ob es nicht möglich gewesen wäre, auf Verstärkung zu warten. Z 1 erwidert: Wie lange soll ich denn warten als Polizeibeamter? Ich lasse

keinen Beschuldigten einer Straftat undurchsucht auf der Straße stehen [...] Das werde ich auch in Zukunft nicht machen. Zur Begründung sagt er, der Angeklagte hätte ja ein Messer in der Tasche haben können.

R macht sich viele Notizen, während V den Zeugen befragt. Die StA macht keine Notizen, scheint aber aufmerksam zuzuhören.

Z1 wird um 10:13 entlassen.

Der zweite Zeuge (Z2) wird herein gerufen. Er ist 46 Jahre, Polizeibeamter, trägt keine Uniform. R befragt [...] Die Staatsanwältin will wissen, ob es über das „Versteifen“ hinaus weitere Widerstandshandlungen des Angeklagten gegeben habe. Z2 sagt, er glaube nein. V fragt, welche Beamten schon vor Ort waren, als Z2 und 3 eintrafen. Z2 nennt einen Namen, kann sich aber an den zweiten Namen nicht erinnern. V fragt, ob das Frau K. gewesen sein könne. Z2 bejaht dies und fügt hinzu, die Kollegin habe früher Otto geheißsen. Hierauf sagt V: Ha, das ist ja lustig! Später erkundigt sich V, wie Z2 auf die Herkunft von A gekommen sei [Z2 hat an anderer Stelle, vermutlich in der zeugenschaftlichen Äußerung, gesagt, ein zweiter Mann „afrikanischer Herkunft“ sei aus der Bar gekommen]. Z2 erklärt, das habe er wegen der Hautfarbe von A angenommen.

Z2 wird um 10:30 entlassen. Danach kommt der dritte Zeuge (Z3), 53 Jahre, Künstler und Gastronom in den Zeugenstand.

Zu den Geschehnissen am 25.07.15 sagt Z3, es habe einen Diebstahl gegeben, ein amerikanischer Tourist habe die Polizei gerufen. A sei nicht der Täter gewesen, er sei aber sehr betrunken gewesen und habe „rumgenervt“, weswegen er ihn „raus bugsirt“ habe. Vor der Tür hätten sich zwei Polizeibeamte sofort auf ihn gestürzt, A sei sehr schnell am Boden gewesen, ein Polizist habe auf ihm gesessen. Z3 sei davon

ausgegangen, dass es sich um ein Missverständnis beziehungsweise eine unglückliche Verkettung von Ereignissen gehandelt habe. Er habe aber sofort wieder rein gemusst, weil die Kneipe gut besucht gewesen sei und er alleine gearbeitet habe. Auf Nachfrage sagt Z3 nochmal, er habe A rausgeworfen, weil er so betrunken gewesen sei, A habe aber seinen Anweisungen Folge geleistet und sich ohne Widerstand aus der Kneipe schieben lassen. R hält die Version der Polizeibeamten vor. Z3 bleibt daraufhin bei seiner Version: er habe nicht beobachtet, dass A erst angesprochen wurde, er sei sehr schnell am Boden gewesen. StA und V haben keine Fragen. – Z3 wird um 10:44 entlassen.

Der vierte geladene Zeuge, der mutmaßliche Tourist, der die Polizei gerufen hat, ist nicht erschienen. R erklärt, er würde jetzt Z4 nicht mehr unbedingt laden, er tendiere momentan zu einem Freispruch. Weder StA noch V haben Einwände. Daraufhin schließt R die Beweisaufnahme.

Plädoyer StA

- die Beweisaufnahme habe ergeben, dass „erhebliche Zweifel“ an der Schuld des Angeklagten bestehen würden
- er habe lediglich passiven Widerstand geleistet, der als solcher nicht strafbar sei
- es bestünden außerdem Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Festnahme
- Die StA beantragt, den A freizusprechen.

Plädoyer Verteidigung

V sagt, er schließe sich der StA in juristischer Hinsicht an. Es sei ein Glück, dass der dritte Zeuge erschienen sei. Es sei immer problematisch, wenn ausschließlich Polizeibeamte aussagen; in diesem Fall seien die Anzeigen nicht so gut/geschickt geschrieben worden, außerdem sei es mit Hilfe von Z3 möglich gewesen, die Geschehnisse aufzuklären. V übt darüber hinaus Kritik am rassistischen Blick der Polizeibeamten: Diese seien gleich davon ausgegangen, dass zwei

Schwarze Männer gemeinschaftlich den Diebstahl begangen hätten. V beantragt ebenfalls, A freizusprechen. R erteilt Amiri S. das letzte Wort; dieser sagt er habe nichts hinzuzufügen.

10:50 Der Richter zieht sich für einige Minuten zurück.

Urteil

Die Strafbarkeit einer Widerstandshandlung gegen eine Festnahme i. S. v. § 113 StGB setze in Bezug auf die Festnahme voraus, dass der Beschuldigte versuche zu fliehen oder dass die Polizeibeamten – sofern sie eine Identitätsklärung durchführen möchten – dem Beschuldigten erklären, worum es geht (sofern dies nicht offensichtlich sei). R habe jedoch erhebliche Zweifel daran, dass diese Erklärung erfolgt sei. Z 3 habe die Einlassung des A bestätigt. Er gehe daher davon aus, dass die Festnahme rechtswidrig war. Schon deshalb sei Amiri S. Freizusprechen.

Prozessprotokoll „Konstruktion Bande“

Protokoll der Verhandlung vom 24.07.2014, 10.15 h Amtsgericht Tiergarten

Vorfall

Angeklagt sind K, A und S. K. wird vorgeworfen am Abend des 03.04.2014 am Görlitzer Bahnhof gemeinsam mit einer weiteren Person, A, der aber als „Intensivtäter gesondert verfolgt“ wird, dem Geschädigten G. die Geldbörse gestohlen zu haben. K. wird weiterhin Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, versuchte gefährliche Körperverletzung und versuchte Gefangenenbefreiung vorgeworfen. S. wird an manchen Stellen in der Anklageschrift als Angeklagter mit aufgezählt, was ihm aber konkret vorgeworfen wird, ist dieser nicht zu entnehmen.

Verlauf der Verhandlung

Die Verhandlung wird um 10.15 Uhr eröffnet. Zu Beginn werden die Personalien des Angeklagten K. erfragt. K. sitzt seit dem Tattag in Untersuchungshaft in der JVA Moabit. Er ist libyscher Staatsbürger. K. macht freiwillige Angaben zu seiner finanziellen Situation, er habe 2.500 Euro von der Botschaft monatlich zu Verfügung. Er ist seit März 2013 in Deutschland wegen einer Behandlung einer Kriegsverletzung, insgesamt seien ihm 90.000 Euro für diese von der Botschaft zugesagt worden. Auf die Nachfrage des Staatsanwalts antwortet K., dass es noch keinen Ausreisetermin gebe wegen der aktuellen schwierigen Lage im Herkunftsland. Des Weiteren versichert der Staatsanwalt sich noch einmal der von K. genannten Geldsumme, ob das monatliche „Taschengeld“ in den 90.000 Euro bereits enthalten sei, K. bejaht dies. Der Richter wirkt fast empört (mindestens aber ungläubig) darüber, dass K. so viel Geld von der libyschen Botschaft erhält. Es scheint, als halte er das nicht für angemessen. K. wurde eine Dolmetscherin für arabisch – deutsch beigeordnet.

Darauffolgend werden die Personalien des zweiten Angeklagten S. abgefragt. S. ist deutscher Staatsbürger, was den Richter zu einer Nachfrage veranlasst, schließlich stehe in der Anklageschrift, S. habe die marokkanische Staatsbürgerschaft. S. erklärt, er verstehe auch nicht, woher diese Annahme komme, sie sei schlicht nicht richtig. Auch S. gibt freiwillig Auskunft über seine finanzielle Situation. Er erhalte momentan ALG II, wohne bei seiner Familie und gehöre deshalb zu der Bedarfsgemeinschaft. S. plane jedoch eine Ausbildung zum Friseur zu beginnen. Der Staatsanwalt wirkt ungeduldig, er möchte wissen, wie viel Geld S. nun im Monat zur Verfügung habe (wörtlich: „Wieviel bekommen Sie denn real?“), was S. mit 100-150€ beantwortet, dies bekomme er von seinen Eltern.

Die Staatsanwaltschaft beginnt mit dem Verlesen der Anklageschrift.

Dem Angeklagten K. werde vorgeworfen am Abend des 03.04.2014 am Görlitzer Bahnhof mit einem anderen, A., welcher aber als „Intensivtäter gesondert verfolgt“ werde, dem Geschädigten G. die Geldbörse gestohlen zu haben. K. werde weiterhin Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, versuchte gefährliche Körperverletzung und versuchte Gefangenenbefreiung vorgeworfen. S. wird an manchen Stellen in der Anklageschrift als Angeklagter mit aufgezählt, was ihm aber konkret vorgeworfen wird, ist dieser nicht zu entnehmen.

Der Angeklagte K. äußert sich selbst nicht, sein Verteidiger gibt eine Erklärung zu den Vorwürfen ab. Der (erste) Vorwurf des Raubs treffe nicht zu, K. kenne den A. nicht. K. habe A. nur am Boden unter einer anderen Person (Z) liegen sehen, er wusste nicht, dass die andere Person ein Zivilpolizist war und wollte A. deshalb helfen. Aus diesem Grund habe er die Schere aus seiner Jacke genommen und die auf A. sitzende Person damit bedroht. Eine andere Person habe ihn wiederum darauf aufmerksam gemacht, dass es sich um einen Zivilpolizisten handelte, K. meint, dass dies S. gewesen sein könnte.

Die Verteidigerin des S. gibt ebenfalls eine Erklärung ab. S. habe nichts mit dem Raub zu tun gehabt. Er habe helfen wollen, als er sah, dass eine Person (A) von einer anderen (Z) auf den Boden gedrückt wurde. Er habe dann aber bemerkt, dass Z. ein Polizist ist und dies an K. weitergegeben. Auf die Frage des Richters, ob S. vor Ort noch mit anderen Personen gesprochen habe, antwortet S., dass er den Geschädigten G. versucht habe zu beruhigen. Dann habe A. ihn auf Arabisch angesprochen und ihm gesagt, dass die Geldbörse ein paar Meter weiter unter einem Auto liegen würde und dass er dies für G. übersetzen solle, was S. dann auch getan habe. Weiterhin habe er K. weggeschubst und ihm ebenfalls auf Arabisch gesagt, dass er den Polizisten Z. in Ruhe lassen solle. Der Richter erfragt daraufhin noch einmal, ob S. A. und K. kann-

te, was S. verneint. Er habe des Weiteren das Geschehnis vorher nicht gesehen, weil er mit den anderen auch nicht zusammen am Görlitzer Bahnhof stand. Der Richter liest aus einem polizeilichen Vernehmungsprotokoll vor, wonach S. folgendes gesagt haben sollte: „Wenn Sie die Polizei raushalten, dann bekommen Sie die Geldbörse wieder!“ S. erklärt, dass er dies nicht gesagt habe.

Der Staatsanwalt beginnt mit seiner Befragung. Woher S. wusste, wo die Geldbörse sich befand, möchte er wissen. S. erklärt daraufhin erneut, dass der am Boden liegende A. unter Tränen ihn um Hilfe gebeten und ihm gesagt hätte, wo das Portemonnaie sich befand. Weiterhin interessiert sich der Staatsanwalt für den Zustand des K. währenddessen. S. beschreibt diesen als „sehr schlecht, zgedröhnt“. Näher erläutert S., dass K. irgendwas Unverständliches rumgebrüllt hätte, woraufhin er ihm folgendes gesagt habe: „Geh deinen Weg, du machst Fehler, das ist ein Polizist.“ Abschließend möchte der Staatsanwalt noch wissen, woher S. wusste, dass es sich bei Z. um einen Polizisten handelte. S. erklärt, dass er Z. vom Sehen kenne.

Zeugin Frau Kr. (Polizeibeamtin)

Kr. habe von dem Vorfall am Bahnhof nicht viel mitbekommen, sie sei zu dem Zeitpunkt an einem anderen Ort gewesen. Sie sei über Funk von dem Kollegen Z. informiert worden, auch darüber, dass eine Schere im Einsatz sei. Als sie dort ankam, sei K. in einem Gerangel gewesen, Kr. habe dann zusammen mit Z. den K. zu Boden gebracht und festgenommen. Auf die Nachfrage des Richters, was Kr. Mit „Gerangel“ meine, antwortet sie, dass ihr Kollege Z. den Arm des K. genommen und K. diesen immer wieder nach vorne gezogen hätte. Zu anderen Festgenommenen könne sie nichts sagen. Später habe ihr der Geschädigte G. erzählt, dass man ihm das Angebot gemacht hätte, dass er seine Geldbörse wiederbekomme, wenn er die Polizei raushalte. Der Staatsanwalt erkundigt sich, ob Kr. den S. erkenne. Kr. erklärt, sein Gesicht würde

ihr etwas sagen, sie wisse aber nicht in welchem Zusammenhang. Des Weiteren wird Kr. gefragt, ob und wie sie sich als Polizistin zu erkennen gegeben habe. Kr. erläutert, dass sie ihren Dienstausweis, welcher an einem Band um ihren Hals hängt, gezeigt habe, diesen schon bereithielt, als sie noch zum gegenständlichen Ort hinlief. Ihr Kollege Z. habe dort ebenfalls seinen Dienstausweis gezeigt.

Zeuge Herr L. (Projektmanager aus Mannheim, Begleiter des G.) L. sei am Tatabend mit dem Geschädigten G. in der Markthalle zum Essen gewesen. Danach hätten sie sich im Görlitzer Bahnhof unten ein Bier gekauft. Bei den Treppen hoch zu der U-Bahn sei G. von einem Mann (A.) angesprochen worden, ob er nicht Drogen kaufen wolle, was G. verneint habe. Sie seien weiter die Treppe hochgegangen, L. vor G. Der Mann habe aber nicht sofort locker gelassen und G. hätte mehrfach seine Ablehnung äußern müssen. Dann sei es plötzlich still gewesen, G. hätte dann gemerkt, dass sein Geldbeutel weg gewesen sei. G. sei daraufhin der Person hinterher gerannt quer über die Straße. L. sei auch hinterher, allerdings erst einmal an der Fußgängerampel stehengeblieben, da diese rot war. Später habe er dann gesehen, dass eine Person den Mann bereits in einem Hauseingang fixiert hatte. L. habe dann die Polizei gerufen. Es sei alles sehr unübersichtlich gewesen, viele Menschen und dann auch Polizeibeamte. Hinter L. habe eine Person gesagt, dass sie die Geldbörse wiederbekämen, wenn sie die Polizei raushalten würden. Rechts von ihm habe es ein Gerangel mit einer Zivilpolizeibeamtin gegeben, wobei L. irgendwas von einem Messer hörte, weshalb er dann etwas zurückgetreten sei. Wie der Mann, der G. am Bahnhof angesprochen hatte, aussah, könne L. nicht mehr genau sagen. Er wisse nur noch, dass dieser einen weißen Pulli an hatte, er könne den Mann jetzt aber nicht mehr identifizieren.

Auf mehrfache Nachfrage des Richters, ob L. noch weitere Personen, die zu A gehörten, während des Geschehnisses wahrgenommen habe,

erklärt L., dass er nicht das Gefühl hatte, dass noch weitere Personen zu A. gehörten. Des Weiteren möchte der Richter wissen, ob L. eine Person mit einem Fahrrad (K. ist hier gemeint, den polizeilichen Vernehmungsprotokollen nach hatte er ein Fahrrad dabei) wahrgenommen habe. L. erklärt, dass eine Person mit einem Fahrrad während der Festnahme des A. schräg hinter L. gestanden habe, davor sei ihm die Person allerdings nicht aufgefallen. Ob er sich an die Aussage „Wenn ihr die Polizei raushaltet, kriegt ihr das Portemonnaie wieder“ erinnere und wer dies gesagt habe, möchte der Richter weiterhin wissen. L. beschreibt, dass die Person, die dies gesagt habe, links hinter ihm gestanden habe, es sei aber nicht die Person mit dem Fahrrad gewesen. Woher diese Person diese Information hatte, wisse L. allerdings nicht. Er habe nur mitbekommen, dass die beiden Personen hinter ihm, sich auf einer ihm unbekanntem Sprache unterhalten, sich also abgesprochen haben. Darauf habe er auch den Zivilpolizisten aufmerksam gemacht. Danach habe er dann die zuvor angesprochene Aussage gehört.

Nun beginnt die Staatsanwaltschaft Fragen an L. zu stellen. Auf die Frage, ob die Person mit dem „Messer“ (K.) von einer anderen Person (S.) zurückgehalten wurde, antwortet L., dass der Zivilpolizist doch die Person fixiert habe. Der Staatsanwalt konkretisiert seine Frage noch einmal und fragt diesmal, ob die Person von einer anderen Person mit Migrationshintergrund zurückgehalten wurde. Das habe L. nicht gesehen, da das alles halb rechts von ihm stattfand und links das mit dem Fahrrad. Der Staatsanwalt versichert sich, ob es sich um zwei verschiedene Personen handele, die mit dem Fahrrad und die mit dem Messer. L. bestätigt dies. Des Weiteren interessiert sich der Staatsanwalt dafür, wie viel Zeit ungefähr zwischen dem Raub am Bahnhof und der Ankunft an dem Hauseingang lag. L. erklärt, dass es sich da vielleicht um 30-40 Sekunden handele. Neben dem Hauseingang befinde sich ein Ecklokal, zu dem L. gegangen sei, als er gesehen habe, dass die eine Person (A.) am Boden fixiert worden sei, von dort habe er dann die Polizei gerufen.

Die Verteidigung des K. hakt an diesem Punkt ein und fragt, weshalb L. die Polizei gerufen habe, wenn A. von einem Zivilpolizisten fixiert wurde. L. erklärt daraufhin, dass er zu diesem Zeitpunkt noch nicht wusste, dass es sich um einen Zivilpolizisten handelte. Das habe er erst gemerkt, als dieser seine Reizgasflasche rausgeholt habe, um die umstehenden Menschen zurückzudrängen. Und erst danach habe er die Dienstmarke des Polizisten gesehen.

Die Verteidigung des S. fragt L. nun nach einer Beleidigungssituation, ob er so etwas wie „Halt die Fresse, du Bastard!“ am Ort gehört habe? L. verneint dies. Des Weiteren möchte die Verteidigerin wissen, ob L. gesehen habe, dass S. einen Schlag ins Gesicht abbekommen habe. Auch dies verneint L. Auch habe L. nicht gesehen, dass der Zivilpolizist Z. sich noch um weitere Personen kümmerte, erklärt L. auf Nachfrage, Z. sei nur bei A. gewesen.

Zeugin Frau Pa. (Polizeibeamtin) Pa. Erzählt, dass sie mit ihren Kolleg_innen am besagten Tag einen Schwerpunkteinsatz in dem Gebiet um den Görlitzer Bahnhof gehabt habe. Diese Art von Einsatz sei erforderlich, weil dort am Tag mindestens ein Raub verzeichnet werde. Sie habe während dieses Einsatzes eine Personengruppe beobachtet. Pa. erklärt, sie habe A. und K. bei dem Raub beobachtet. Bei S. hätte man nicht genau sagen können, ob er zur Gruppe gehöre oder nicht, „weil sich da alles tummelt“, so Pa. Der Richter verlangt eine genauere Beschreibung des von Pa. beobachteten. Pa. beschreibt, dass sie gesehen habe, wie A. und K. mit dem Geschädigten G. Kontakt aufgenommen hätten. Ob das für beide oder nur einen der beiden zutreffe, könne sie nicht sagen. Weiterhin schildert der Richter nach seinen bisherigen Erkenntnissen, dass K. zuerst mit seinem Fahrrad nicht so nah an dem Geschädigten G. gewesen sei und dass sich dann der Raub ereignet habe und fragt Pa. damit, ob sich dies so zugetragen habe. Pa. erklärt, dass K. mit seinem Fahrrad den Geschädigten G

daran gehindert habe, seinen Weg zu gehen, indem er sich immer mit dem Fahrrad vor ihn gestellt habe. K. habe also den gesamten Verkehr aufgehalten, fragt der Richter nach. „Naja,...ja.“, erwidert Pa. Weiterhin erklärt Pa. habe A. den Geschädigten G. dann angesprochen. Ob A. und K. zusammen gewirkt haben, könne sie nicht sagen, es habe sich aber zu dem Zeitpunkt für sie so dargestellt. Aufgrund welcher Umstände Pa. zu dieser Annahme gekommen sei und ob es eine direkte Tathandlung des K. bezüglich des Raubs gegeben habe, hakt der Richter nach. Pa. kann nur die zweite Frage beantworten, „Nein“. In Bezug auf S. könne sie nur sagen, dass dieser auch anwesend war, ob er aber etwas mit dem Raub zu tun hatte, habe sie erstmal nicht gesehen. Im weiteren Verlauf sei sie aber davon ausgegangen, weil er mit den anderen geredet habe. Dies sei auch der Grund für die Personaliaufnahme gewesen. Hierzu erklärt sie: „So ist ja der Modus Operandi, die machen das in Gruppen.“ Eine weitere Nachfrage des Richters bezüglich Pa.s Position, als A. vom Bahnhof aus losrannte, dürfe Pa. nicht beantworten wegen künftiger Aufklärung. Sie könne nur sagen, dass sie sich „woanders“, auf der anderen Seite befand, für genauere Auskünfte habe sie keine Genehmigung. Der Richter reagiert mit Unverständnis. Des Weiteren erzählt Pa., dass sich A. bei der Festnahme gewehrt hätte, der Kollege habe deshalb über Funk Hilfe angefordert, A. sei dann gefesselt und auf eine Treppe gesetzt worden. K. und S. hätten mit dem Rücken zu ihr gestanden, sie hätte aber beobachten können, dass die beiden auf den Zivilbeamten eingeredet hätten. Dass K. eine Schere hatte, mit der er Z. bedroht habe, habe Pa. nicht sehen können, das wisse sie nur durch Erzählungen ihrer Kolleg_innen (dies räumt sie erst ein, nachdem der Richter sie durch Nachfragen und Erinnerung an ihre Standposition darauf aufmerksam macht). K. sei dann durch Z. entwaffnet worden, es sei „ein einziger Tumult“ gewesen. Da Pa. auf der anderen Straßenseite gewesen sei, hätte sie nicht verstehen können, was gesprochen wurde, sie wisse aber, dass es Arabisch und Deutsch gewesen sei. Danach habe

S. gesagt, dass er den Polizeibeamt_innen nur helfen wollte wegen der Schere und dass er übersetzt habe, dass der Geschädigte G. den Geldbeutel zurückbekommen könne, wenn er die Polizei raus lasse. An dieser Stelle hakt der Richter noch einmal ein und fragt, ob S. das tatsächlich gesagt hätte. Pa. erinnert sich, dass die Äußerung mit der Polizei von dem Geschädigten selbst und nicht von S. gekommen sei.

Einige Fragen werden durch den Schöffen gestellt. Der Schöffe könne sich vorstellen, dass Polizeibeamt_innen bei solch einem Einsatz einen besonders geschulten Blick auf das Klientel hätten. Ihn würde interessieren, ob Pa. irgendeine Form von Absprachen gesehen habe. Pa. erläutert, dass dies zum Tatzeitpunkt nicht der Fall gewesen sei, dass die Angeklagten aber zuvor zusammen gestanden hätten. A. und K. und eine dritte unbekannte Person hätten zuvor schon miteinander gesprochen, ansonsten rauchend an einem Geländer gelehnt. Das sei vielleicht eine halbe Stunde vor der Tat gewesen. K. habe den Ort mehrmals verlassen und sei nach einiger Zeit immer wieder gekommen.

Die Staatsanwaltschaft möchte von Pa. wissen, wann der Angeklagte S. das erste Mal im Geschehen aufgetaucht sei. Laut Pa. ist er in Erscheinung getreten, als „die Treppe runtergerannt wurde“ (gemeint sind A. und G. nach Raub), da hätte S. am Kiosk unter dem Viadukt gestanden. Der Staatsanwalt hingegen zitiert aus dem polizeilichen Protokoll, dass S. sich im Hintergrund aufgehalten habe und ob er dazugehören würde, sei nicht bekannt. Die Erkenntnislage habe sich später nicht verbessert, fragt er Pa. Ob es möglich sei, dass S. auch einfach später dazu gekommen sei, möchte der Staatsanwalt schließlich wissen. Pa. bejaht dies. Es seien immer mehr gekommen (wörtlich: „Es sind ja Menschen, die sind immer wieder an diesen Orten. Da mischen sich Kriminelle mit Touristen“). Daraufhin ergänzt der Staatsanwalt etwas abfällig, dass es da (gemeint ist Görlitzer Bahnhof/Park) ja auch üblich sei, dass immer die ganzen Anwohner dazu

kommen müssten. Pa. stimmt zu und fügt hinzu, dass es so auch am Tattag war, allerdings sei nur kommentiert worden, aggressiv sei es nicht gewesen und sie habe auch nicht den Eindruck gehabt, dass S. dem linken Spektrum zuzuordnen gewesen sei. S. sei aber sehr bestürzt gewesen, dass er zu den Tatverdächtigen gezählt wurde, er hätte das Kriminelle hinter sich gelassen. Des Weiteren sei S. verletzt gewesen, er habe eine blutige Nase gehabt, er habe sich jedoch nicht behandeln lassen wollen vor Ort.

Zeuge Herr G. (Geschädigter G., wissenschaftl. Mitarbeiter an einer Uni)

G. schildert das Geschehnis vom Tattag. Er sei mit L., seinem Freund, von der Markthalle 9 gekommen, als er am Görlitzer Bahnhof von einem Mann angesprochen worden sei, der Mann habe wissen wollen, ob G. Drogen kaufen wolle. G. habe dies verneint und sei die Treppe zu den Bahngleisen weiter hochgegangen. Währenddessen sei ihm das Portemonnaie geklaut worden. Er habe sich kurz orientieren müssen und sei dann hinter dem Täter (A.) hergelaufen. Den habe er schnell wiedererkennen können aufgrund seiner weißen Jacke. G. sei dann über die Straße hinter ihm und einem weiteren Mann, den G. zu der Zeit nicht zuordnen konnte, hergelaufen. Später habe er dann erfahren, dass es sich bei dem Mann um einen Zivilpolizisten (Z.) handelte. Das Ganze habe dann in einem Hauseingang gestoppt. Der Mann, der ihn an der Treppe angesprochen habe, habe sich zuvor mit einer anderen Person mit einem Fahrrad kurzgeschlossen (2-3 Meter Abstand hätte zwischen ihnen gelegen, erklärt G. auf Nachfrage des Richters), das habe G. beobachtet, als er vom „Späti“ in Richtung U-Bahnaufgang losgegangen sei. Zwischen dem Späti und der Treppe, die zur U-Bahn führt, sei er dann selbst von dem Mann angesprochen worden. Auf dem Treppenabsatz sei G. dann von dem Mann angerempelt worden, wobei dieser ihm das Portemonnaie gestohlen habe. Er sei aus dem Gleichgewicht gekommen, habe sich abstützen müssen, hätte aber keine Verletzungen davon getragen. Die Person mit dem Fahrrad habe er dabei nicht gese-

hen, sie sei wohl nicht auf der Treppe gewesen. Im Hauseingang habe G. den „Täter“ dann auf den Boden gedrückt, von einer Schere habe er nichts mitbekommen, das habe sich hinter seinem Rücken abgespielt. Der Zivilpolizist habe seine Marke, die um den Hals hing, erst gezeigt, als „der Täter“ schon gestellt gewesen sei. Auf die Frage des Richters, ob G. von jemandem angesprochen worden sei, erzählt G., dass „der Täter“ zu ihm gesagt habe, dass er die Geldbörse wiederbekomme, wenn er die Polizei raushalte. Des Weiteren möchte der Richter wissen, ob G. die zweite Person (mit dem Fahrrad) bei der Festnahme auch gesehen hätte. G. erklärt, dass ihm drei Personen später im Polizeiwagen gezeigt worden seien, die hätten aber seines Wissens nichts mit der Sache zu tun gehabt. Drei Tage später habe eine Anwohnerin sich bei ihm gemeldet, die seine Geldbörse auf einem Parkplatz gefunden hatte, es sei alles noch drin gewesen.

Die Staatsanwaltschaft beginnt mit der Befragung des Zeugen G. G. wird gefragt, ob die Person mit dem Fahrrad schon am Hauseingang gewesen sei, als sich die Mensentraube gebildet hatte. G. erklärt noch einmal, dass er das nicht wisse, da es sich hinter seinem Rücken abspielte. G. habe den Zivilbeamten Z. immer im Blick gehabt, dieser habe die eine Hand beim „Täter“ und mit der anderen mit Pfefferspray versucht, die umstehenden Menschen zurückzuhalten. Als dann die uniformierten Polizeibeamt_innen eingetroffen seien, sei es für G. nicht mehr nötig gewesen „den Täter“ festzuhalten. Dann sei er an den Rand gegangen.

Die Verteidigung des K. fragt G. nach einer Beschreibung des „Täters“. G. erinnert sich an eine weiße Jacke mit schwarzen Streifen. Die Person mit dem Fahrrad könne er nicht identifizieren und er könne auch nicht sagen, ob die Person dann später auch unter den Festgenommenen gewesen sei. Der Zeuge G. wird entlassen.

Zeuge Z. (Zivilbeamter) Der Zeuge Z. kann nicht zur Verhandlung erscheinen (Urlaub). Es wird eine zeugenschaftliche Äußerung (vom 04.04.2014) durch den Richter verlesen. [...] „...unbekannte Person südländischen Phänotyps...“ „Da A. bei roter Ampel zwischen Fahrzeuge rannte, erhärtete sich für mich der Verdacht einer begangenen Straftat.“

Die Verteidigung des S. merkt an, dass Z. fälschlicher Weise nicht vermerkt habe, dass S. noch vor Ort entlassen wurde, genauso wie nirgends erwähnt werde, dass S. eine Verletzung durch Polizeibeamt_innen davon getragen habe. – Die Beweisaufnahme wird geschlossen.

Abschlussplädoyer der Staatsanwaltschaft

Der Staatsanwalt beginnt sein Plädoyer mit der Erkenntnis, dass selbst die Polizei manchmal nicht auseinanderhalten könne, was sie selbst gesehen habe und was ihr nur durch andere erzählt worden sei. Der A. sei ja bereits letzte Woche schuldig gesprochen worden. S. habe dummerweise die Idee gehabt, nochmal hinterherzulaufen und zu gucken, habe aber ansonsten wohl nichts weiter mit der Tat und der Planung zu tun gehabt. Weiterhin führt er aus, dass nicht jeder, der in Kreuzberg mit jemandem rede, gleich mit diesem bekannt sei und vor allem nicht so gut, dass er mit ihm kriminelle Handlungen absprechen würde. Dass S. dann noch auf K. eingewirkt habe, ließen für die Staatsanwaltschaft keine Zweifel mehr daran, dass S. nichts mit der Tat zu tun habe. K. habe ja die Tat mit der Schere bereits zugegeben. In Bezug auf die erste, ihm vorgeworfene Tat, den Raub, seien die Schilderungen der Polizeibeamt_innen sehr schwammig gewesen. A. werde als Intensivtäter geführt, er bedürfe nicht zwingend einer Verabredung, um eine kriminelle Tat zu begehen. Des Weiteren sei es nicht sicher, dass K. das Fahrrad als Hindernis gedacht habe. Wenn jeder, der im Weg stehe, dadurch als Verdächtiger gelte, dann würde man schon an Verfolgungswahn leiden. Außerdem sei es „in diesem Kulturkreis nicht unüblich, das Leben auf der Straße zu verbringen“. Es sei jedoch anzumerken, dass die Tat

mit der Schere „sehr bemerkenswert und erschreckend“ sei und dass dies passiert sei, obwohl der Polizeibeamte sich als solcher zu erkennen gegeben habe. K. habe die Tat weitergeführt, obwohl S. interveniert habe. Man möge sich nicht ausmalen, was passiert wäre, wenn S. nicht dazwischen gegangen wäre. Die Staatsanwaltschaft fordert für dieses Vergehen mind. sechs Monate, für jemanden, der aus einem Bürgerkriegsgebiet komme, aber äußerst komfortabel (2500€) leben könne. Das Vorgehen des K. gegen die Polizei ließe sich nicht erklären, auch nicht mit einem andersartigen kulturellen Hintergrund. Schließlich fordert der Staatsanwalt ein Jahr und vier Monate auf Bewährung und ergänzt, dass K. sich dann auf das konzentrieren solle, was angeblich der Grund für seinen Aufenthalt sei.

Die Verteidigerin des S. hält ihr Abschlussplädoyer kurz, fordert für ihren Mandanten Freispruch und schließt sich damit der Staatsanwaltschaft an, wobei sie noch darauf hinweist, dass das eigentlich nie vorkomme.

Die Verteidigung des K. (VK) geht in ihrem Abschlussplädoyer auf die Einkommenssituation des K. ein, welche gegen eine Mittäterschaft spreche. Des Weiteren sei K. von dem Geschädigten nicht identifiziert worden. Zu dem zweiten Tatvorwurf geht der Verteidiger auf die Forderung des Staatsanwalts ein und merkt an, dass diese so hoch angesetzt sei, weil der Staatsanwalt sonst für „Intensivtäter“ zuständig sei. Man müsse hier jedoch berücksichtigen, dass K. geständig und nicht vorbe-

straft sei. VK kritisiert außerdem, dass der Staatsanwalt die hohe Strafe damit begründet habe, dass K. ein gefährliches Werkzeug (nämlich die Schere) bei sich hatte. Allerdings sei das gefährliche Werkzeug selbst Tatbestandsmerkmal einer gefährlichen Körperverletzung (für die eine Mindeststrafe von sechs Monaten verhängt wird). Das gefährliche Werkzeug könne also nicht dann in einem zweiten Schritt noch einmal als Begründung für eine noch höhere Strafe angeführt werden. Die anderen Verfahren, die vom Staatsanwalt als „Vorstrafen“ berücksichtigt worden seien, seien noch nicht entschieden, es gebe bisher nur eine Anklage, deshalb gelte die Unschuldsvermutung. Zu dem Vorwurf der versuchten Gefangenenbefreiung erklärt VK, dass K. nicht wusste, dass es sich bei Z. um einen Polizisten handelte. K. habe einen „Landsmann“, arabisch sprechend, erkannt und wollte helfen. K. sei darüber hinaus erheblich psychisch beeinträchtigt gewesen, was seine Wahrnehmungsfähigkeit ebenfalls eingeschränkt habe. VK plädiert dafür, die Mindeststrafe von sechs Monaten nicht zu überschreiten.

Urteil

S. sei freizusprechen. – Der Richter betont, dass es für ihn erschreckend sei, dass sich immer, sobald es um Menschen mit Migrationshintergrund gehe, so viele andere, entweder aus einem „ähnlichen kulturellen Hintergrund“ oder aus dem linken Spektrum, einmischen würden und der Polizei das Leben schwer machen würden. S. wird direkt von dem Richter angesprochen mit den Worten: „Halten Sie sich davon fern, vor allem bei ihrer kriminellen Vergangenheit!“ K. sei wegen Widerstands zu 8 Monaten, 3 Jahre auf Bewährung zu verurteilen. Wegen des Tatvorwurfs der versuchten Gefangenenbefreiung werde K. nicht verurteilt, da A. nach Ansicht des Richters zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Gewahrsam war.

Anmerkung zum Abschlussplädoyer der Staatsanwaltschaft

Interessanterweise basiert die Entlastung des K. offenbar darauf, dass A. als sogenannter Intensivtäter geführt wird. Hinzukommen kulturalistische Stereotype (Aufhalten auf der Straße).



RASSISMUS – TABU IM GERICHTSSAAL?

2 Fallbeispiele von Asha Hedayati, Rechtsanwältin

Veranstaltung: “Rassismus im Gerichtssaal – Anwältinnen erzählen” vom 25.05.2015

Richter üben als neutrale Person unparteiisch Gerechtigkeit. Hierbei sind sie selbstverständlich frei von rassistischen Einstellungen und Stereotypen. So zumindest sieht das Bild der Justiz in der Gesellschaft aus. Ein rassistisch urteilender Richter? Kaum denkbar! Das Vertrauen der Bürger_innen in die Neutralität der Gerichtsbarkeit ist nach wie vor gegeben. Die deutsche Verfassung verbiete schließlich jede rassistische Tendenz seitens der Gerichte, somit existierten derartige Einstellungen auch nicht. Es wird vorausgesetzt, dass Jurist_innen, Richter_innen und Staatsanwält_innen per se eine Haltung gegen Rassismus und jegliche Art von Diskriminierung verinnerlicht haben.

Besteht also keine Notwendigkeit, sich im Zuge der juristischen Ausbildung detailliert mit gelernten Rassismen, Vorurteilen und Stereotypisierung auseinanderzusetzen?

Weder erfolgt im universitären Studium, noch im anschließenden Referendariat eine Fortbildung und Sensibilisierung rund um das Thema „Rassismus“. Auch findet in der Öffentlichkeit keine offene Diskussion über mögliche Ressentiments in der Justiz statt, ein rassistisch urteilender Richter gilt noch immer als Tabu.

Der Alltag als Rechtsanwält_in zeigt, dass eine offene Diskussion und Sensibilisierung dringend notwendig wäre. Die zur Veranschaulichung ausgewählten Fälle entstammen dem Familienrecht. Im Familienrecht äußert sich Rassismus subtil und ist für Anwält_innen nur schwer zu benennen.

Im ersten Fall wurde einer ursprünglich aus dem Libanon stammenden Familie, im Eilverfahren ohne vorherige Anhörung das Sorgerecht für die Kinder entzogen. Der Vater lebte bereits circa sechs Jahre in Deutschland, die Mutter zog mit den Kindern im letzten Jahr nach.

Im Zuge lautstarker Auseinandersetzungen innerhalb der Familie wurde in der Vergangenheit von Mutter und Tochter häufiger die Polizei verständigt. Weder die Mutter noch die Tochter beherrschten die deutsche Sprache. Trotz erheblicher Verständigungsschwierigkeiten gelangten die Beamten zu der Überzeugung, man habe es mit einem Fall wiederholter häuslicher Gewalt zu tun.

Wegen einer Kinderschutzmeldung der Polizei mit dem Verweis auf das Vorliegen häuslicher Gewalt in zwei Fällen übernahm man seitens des Jugendamts die Einschätzung, es handle sich um einen Fall häuslicher Gewalt, in dem die Mutter mit dem deutschen System überfordert sei, und stellte daraufhin ihre Erziehungsfähigkeit insgesamt in Frage (Das Jugendamt wirkt bei Familiengerichtsverfahren mit, wenn es sich um Kindschaftsangelegenheiten handelt und bezieht für das Gericht in der Regel schriftlich Stellung zu erzieherischen Fähigkeiten der Eltern).

Der Polizeibericht enthielt keine sonstigen Angaben zum Sachverhalt, von Seiten des Jugendamtes unterließ man es ebenfalls, weitere Informationen einzuholen. Auf ein Schreiben des Jugendamtes reagierte die Familie nicht. Auf Antrag des Jugendamtes wurde den Eltern durch das zuständige Familiengericht ohne vorherige Anhörung das Sorgerecht entzogen sowie die Unterbringung der Kinder in einer entsprechenden Einrichtung angeordnet. Wie in der später stattfindenden Verhandlung zutage trat, basierte die Annahme der Polizei, es handle sich um einen Fall von häuslicher Gewalt, auf einem Missverständnis. Da im Heimatdorf der Familie der Polizei die Funktion des Streitsch-

lichters zu kam, riefen Mutter und Tochter diese aus Gewohnheit zur Klärung der Streitigkeiten. Aufgrund von Verständigungsproblemen bejahte man die Fragen der Polizei nach dem Widerfahren häuslicher Gewalt, ohne den Inhalt der Fragen überhaupt verstehen zu können. Ohne Anhörung und ohne weitere Recherche hatte man seitens des Jugendamtes und des Gerichts den Bericht der Polizei angenommen, was der Richterin in der späteren Verhandlung sichtlich unangenehm zu sein schien. Die Kinder wurden sofort nach der Anhörung aller Beteiligten zu ihren Eltern zurück gebracht, waren jedoch noch lange von der plötzlichen und fast einmonatigen Trennung von ihren Eltern traumatisiert und haben noch immer großes Misstrauen vor Behörden und Gerichten.

Anwält_innen ist es in derartigen Situationen kaum möglich, die als erfüllt gesehene Vorurteile und Stereotypen von Verwaltung und Justiz gezielt zu hinterfragen. Eine arabische Familie, die vom Vater unterdrückt wird, eine Kindesmutter, die vom deutschen System überfordert ist, man sah ein klassisches Vorurteil erfüllt.

Hätte es einen Unterschied gemacht, wenn es sich um eine deutsche Familie gehandelt hätte? Man darf wohl davon ausgehen, dass diese zumindest angehört und ein derartiger Geschehensablauf so vermieden worden wäre.

Der zweite Fall steht exemplarisch für die schwierige Position, die vor allem männliche Muslime in familiengerichtlichen Verfahren derzeit inzuhaben scheinen. Einem in Berlin lebenden, muslimischen Kindesvater mit tunesischer und italienischer Staatsbürgerschaft wurde ohne rechtfertigenden Vorfall das Umgangsrecht für seinen Sohn erheblich eingeschränkt. Die doppelte Staatsbürgerschaft des Kindesvaters spielte im Verfahren keine Rolle. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass er Tunesier sei.

Der Kindesvater lebte mit seiner Ehefrau und dem gemeinsamen Kind in Berlin. Nach ihrer Trennung bewohnte das Ehepaar über einen längeren Zeitraum hinweg weiterhin gemeinsam die Wohnung. Keiner der Ehepartner war jemals aktenkundig geworden und die Zusammenarbeit zwischen ihnen funktionierte reibungslos. Das Sorgerecht für das Kind übten sie gemeinsam aus. Der Kindesvater hielt sich regelmäßig in Tunesien auf und wollte schließlich eine Tunesierin heiraten, was für die Kindesmutter anfangs kein Problem darzustellen schien. Nach der Rückkehr von einem solchen Auslandsaufenthalt musste er feststellen, dass die Kindesmutter mit dem Kind die gemeinsame Wohnung verlassen hatte. Auf seine Anfrage beim Jugendamt nach dem aktuellen Aufenthaltsort von Kindesmutter und Kind erhielt er trotz des geteilten Sorgerechts keine Auskunft. Nachdem man auch der zwischenzeitlich eingeschalteten Anwältin des Kindesvaters die Auskunft verweigerte, wurde ein Umgangsantrag gestellt.

Beim Gerichtstermin wurde ein Bericht der Verfahrensbeiständin zur möglichen Umgangsregelung vorgelegt, den diese auf Grundlage eines einzigen kurzen Treffens mit den Kindeseltern verfasst hatte. (Der Verfahrensbeistand bezieht neben dem Jugendamt in Familiengerichtsverfahren gutachterlich Stellung und gibt Empfehlungen im Sinne des Kindeswohls). Im Bericht wurde dargestellt, dass die kulturelle Sichtweise des Kindesvaters auf Familie, Ehe, Ehre und Kultur nicht dem deutschen Recht entspreche, sondern vielmehr auf einem davon grundsätzlich verschiedenen Wertesystem basiere. Hervorgehoben wurde auch die Anwesenheit der schwarz gekleideten, mit Kopftuch bedeckten tunesischen Ehefrau des Kindesvaters, deren Erscheinen den Verfahrensbeistand zu irritieren schien. Der Bericht gelangte schließlich zu der Schlussfolgerung, es würde „eine nicht zu verachtende, latente Gefahr“ der Entführung des Kindes nach Tunesien bestehen, was die Verhängung einer Grenzsperrung notwendig machen würde. Weiterhin wurde die Sorge über eventuell auftreten-

RASSISMUS UND JUSTIZ – FOLGEN FÜR BETEILIGTE

von Dr. Maren Burkhardt, Rechtsanwältin

**Veranstaltung: „Rassismus im Gerichtssaal – Anwältinnen erzählen“
vom 25.05.2015**

Rassismus als „Themenbereich“ spielt in vielen, wenn nicht allen Rechtsgebieten eine Rolle – Verwaltungsrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Aufenthaltsrecht, Familienrecht, usw. – In manchen Gesetzen taucht Rassismus als „Thema“ auf, aber eine explizite Benennung des Begriffs wird man in Gesetzen kaum bis gar nicht finden. An Punkten, an denen eine Begrifflichkeit Erwähnung findet, taucht eher der Begriff der „Rasse“ auf. Selbst im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, welches ja noch ein relativ junges Gesetz ist, liest sich die Eingangsnorm folgendermaßen: Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Die Begründung zur Verwendung des Begriffs „Rasse“ wurde bei dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zwar als „nicht unproblematisch“ bezeichnet, letztlich aber beibehalten. Es gibt immer wieder Vorstöße der Verwendung des Begriffs „Rasse“ entgegen zu treten, wie zum Beispiel bei einem Antrag von Bündnis 90/ Die Grünen und der Piratenfraktion vom 26.2.2014 die Verwendung des Begriffs der „Rasse“ in der Berliner Verfassung durch „aus rassistischen Gründen“ zu ersetzen. Dies hat sich aber bislang nicht durchgesetzt.

des aggressives Verhalten des Kindesvaters sowie über das mögliche Zufügen psychischer Gewalt bekundet. Da der Bericht am Tag vor der Verhandlung geschrieben worden war, blieb der Anwältin keine Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

Die Verfahrensbeiständin brachte zum ersten Mal die Themen Entführung des Kindes nach Tunesien sowie dem Kind drohende Gewalt von Seiten des Kindesvaters ins Spiel, ohne dass diese Themen von der Kindesmutter zuvor je erwähnt worden wären. Vor diesem Hintergrund, der Kindesvater dargestellt als muslimischer Tunesier, der sein Kind entführen und ihm Gewalt antun könnte, konnte der Richter nur schwer vom Gegenteil überzeugt werden. Die Darstellung passte nur zu gut zu den gängigen Klischees. Letztlich entschied das Gericht, dass der Vater seinen Sohn nur noch begleitet sehen könne und allein mit dem Kind Deutschland nicht mehr verlassen dürfe.

In den angeführten Fallbeispielen zeigen sich deutliche Tendenzen zu vereinfachenden Stereotypen und diskriminierenden Einstellungen. Die Möglichkeit der anwaltlichen Intervention, vor allem in Prozessen des Familienrechts, in denen sich diskriminierendes Verhalten sehr subtil äußert, gestaltet sich schwierig. Anwält_in sehen sich schnell dem Vorwurf der Instrumentalisierung von Antirassismus und Stilisierung der eigenen Mandant_innen als Opfer ausgesetzt.

Wünschenswert wäre, wenn Gerichte und beteiligte Institutionen derartige Vorstöße von Anwält_innen als Anlass für eine offene Diskussion über rassistische Tendenzen nehmen würden und damit gleichzeitig einen Anstoß zur Sensibilisierung dieses Themas geben. Beginnen müsste die Sensibilisierung jedoch bereits früher, während der Ausbildung aller Juristinnen und Juristen, denn neben Staatsanwaltschaft und Gericht ist die Anwaltschaft auch nicht frei von gelernten Vorurteilen und Stereotypisierungen.

Auch im Strafrecht findet der Begriff des Rassismus nicht wirklich Eingang ins Gesetz, obwohl es im Strafrecht mehrere Möglichkeiten einer expliziten Erwähnung gäbe, so beispielsweise bei § 46 des Strafgesetzbuches, der die Grundsätze der Strafzumessung enthält und der einige Strafzumessungsgründe exemplarisch erwähnt, jedoch nicht den Begriff bzw. den Grund des Rassismus. Diskutiert wird außerdem die Aufnahme bei den Mordmerkmalen, denn dort wird Rassismus zunächst unter dem Begriff der „niederen Beweggründe“ verhandelt. Als weitere Möglichkeit wird angesehen, Rassismus als expliziten Grund für eine „besondere Schwere der Schuld“ anzunehmen, was etwa im Rahmen von § 57 a StGB, der die Frage behandelt, ob ein Straftäter bei lebenslanger Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann, eine Rolle spielen könnte.

Es gab in den Jahren 2012 und 2014 Gesetzesinitiativen, die sich mit diesen Fragen beschäftigten. Besonders im Mittelpunkt dabei stand die Frage, ob Rassismus als besonderer Strafzumessungsgrund für die Frage nach der Höhe einer Strafe ins Gesetz explizit aufgenommen werden soll. Die erste Gesetzesinitiative wurde nicht umgesetzt. Der erste Vorschlag ein Strafzumessungsmerkmal Rassismus ins Gesetz aufzunehmen wurde nicht umgesetzt. Am 27. August 2014 verabschiedete das Bundeskabinett der Großen Koalitionen einen weiteren Gesetzesentwurf, der wiederum auf die Aufnahme eines Strafzumessungsgrundes zielt.

Argumente, die bisher immer gegen die Aufnahme in das Strafgesetzbuch genannt worden sind, sind u.a. man möchte ein Abgleiten in das Gesinnungsstrafrecht verhindern und außerdem wurde auch immer die Meinung vertreten, dass insbesondere jugendliche Täter im Bereich Rassismus zu finden wären und diese dann übermäßig bestraft würden. Ich habe keine umfassende Empirie zu dieser Frage, aber meine persönliche Erfahrung ist es nicht, dass sich insbesonde-

re Jugendliche durch rassistische Handlungsweisen hervor tun. Und zur Frage des Gesinnungsstrafrechts: Natürlich ist alles was sich im Bereich des Subjektiven schwer objektivierbar und verwertbar. Aber auch an anderen Stellen kennt das Strafrecht subjektive Elemente und es ist deshalb meines Erachtens nur bedingt ein Argument bzw. es dient auch immer wieder zu Diskreditierung, weil man natürlich auch immer subjektive Elemente anhand von objektiven Merkmalen verankern kann.

Trotz der bisherigen Nicht-Verankerung im Gesetz gibt es natürlich die Möglichkeit den Begriff des Rassismus im Rahmen einer Strafzumessung zu thematisieren. Meine Erfahrung ist jedoch, dass Gerichte das freiwillig nicht tun, sondern nur dann wenn eine Nebenklage den Begriff stark macht. Dann findet er bis zu einem gewissen Grad Eingang ins Verfahren, sonst eher nicht. Auch bei Beteiligung einer aktiven Nebenklage findet man dennoch immer wieder Gerichte, die eher unwillig sind, das Ganze zur Kenntnis zu nehmen.

Natürlich muss man sich fragen, ob die bisherige Situation durch eine Änderung von Begrifflichkeiten zu verändern ist. Dies mag, wenn man sich die Beweggründe für die „Scheu“ der Erwähnung von Rassismus anschaut, in Frage gestellt werden. Warum eine solche Vermeidungsstrategie der Gerichte besteht, führe ich auf zwei Punkte zurück: Zum einen halte ich es für eine reflexartige Verneinung dessen, dass Rassismus in der gesellschaftlichen Mitte stattfindet und das führt bei Gerichten zu einer Tendenz, Rassismus nur bei Taten aus einem organisierten rechten Spektrum anzunehmen oder anzuerkennen. Zum zweiten denke ich, dass die fehlende Verankerung per Gesetz beim Gericht eher ein Unbehagen auslöst gegenüber diesem Begriff. Man bekommt oft das Gefühl, man arbeitet im Bereich des Emotionalen, des Nicht-Objektivierbaren und es wird gerne in so einen unsachlichen Bereich gerückt und dementsprechend findet sich eine Nebenklage,

die diesen Punkt stark macht oft in der leidigen Position nicht ernst genommen und im schlimmsten Fall diskreditiert zu werden.

Zur zweiten Frage: Inwieweit Gerichte selber als rassistische Akteure zu sehen sind, denke ich, dass Gerichte natürlich ein Spiegel einer gesamtgesellschaftlichen Situation sind. Generell empfinde ich es so, dass auf der Ebene der Gerichtsbarkeit Rassismus weniger direkt, weniger deutlich zum Ausdruck gebracht wird als etwa im polizeilichen Bereich. Natürlich aber unterschwellig eine klare Rolle spielt. Im Strafverfahren spielen außer dem Gericht noch andere Akteure eine Rolle. Die polizeiliche Ermittlungsarbeit und die Frage, wer wird überhaupt zum Gegenstand eines Strafverfahrens gemacht? D.h. Wer landet überhaupt im Gerichtssaal?

Dann zu den Akteuren im Strafverfahren: Neben dem Gericht sind das natürlich die Staatsanwaltschaft als Ermittlungsbehörde, im Jugendverfahren auch nicht ganz unwesentlich die Jugendgerichtshilfe. Auf der anderen Seite sozusagen findet sich die Verteidigung und dann die Nebenklage (im Jugendstrafverfahren nur eingeschränkt), die neben der Staatsanwaltschaft in das Verfahren eintritt.

Ich habe zwei Fälle aus meiner Praxis mitgebracht, die hier nur ausschnittshaft vorgestellt und zitiert werden sollen.

Als erstes möchte ich einen Fall vorstellen, in dem ich als Verteidigerin aufgetreten bin. Die Angeklagte in diesem Verfahren war eine junge Frau, 15 Jahre alt, die wegen Wohnungseinbruchsdiebstählen in drei Fällen angeklagt war. Die junge Frau war zum Zeitpunkt der Tat unvorbestraft und wurde im Ergebnis zu einer Strafe von 10 Monaten verurteilt, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde. Dies ist für eine junge Frau im Jugendbereich eine sehr heftige Strafe. Im Urteil heißt es zur Person der Angeklagten: „Die nach ihren eigenen Angaben 15jährige Angeklagte ist kroatische Staatsangehörige und ist in ihrem Haushalt

mit vier weiteren Geschwistern und weiteren Familienangehörigen am Rande der Stadt in der Nähe von Zagreb aufgewachsen. Die Familie gehört der Minderheit der Roma an. Die Familie lebt in ärmlichen Verhältnissen und hat die Angeklagte nach Deutschland geschickt.“ Also das klingt jetzt erstmal nicht so spektakulär, aber interessant daran ist, dass die Angeklagte weder bei der Polizei, noch beim Gericht oder der Jugendgerichtshilfe angegeben hatte, dass sie, wie es das Urteil formuliert, der Minderheit der Roma angehört, sie hat lediglich angegeben, dass sie kroatische Staatsbürgerin ist. Die Polizei beschrieb die Angeklagte in ihrem Ermittlungsbericht schon als „Südländerin“ und im Gerichtsverfahren wurde sie dann durchgängig als Roma bezeichnet. Auch die Jugendgerichtshilfe verwandte eigentlich durchgängig diesen Begriff. Außerdem verwendete die Jugendgerichtshilfe in ihrem Bericht, obwohl die Angeklagte angegeben hatte, sie lebe in ihrer Familie, die arm sei und mehr nicht, dass eine Besserung der Situation der Angeklagten nicht zu erwarten sei, da es in ihrem Umfeld gewöhnlich keine Aussicht auf schulische Bildung oder Besserung gebe. „In ihrem Umfeld“ - Was auch immer das sein mag. Das ist jetzt erstmal auf eine Art sehr verklausuliert, aber trotzdem kommen bereits an dieser Stelle zwei sehr populäre rassistische Stereotype von „der Sippe“ zum Vorschein. Um das weiter zu verdeutlichen, werde ich nochmal aus dem Urteil zu dem Aspekt der Sozialprognose bezüglich der Frage der Aussetzung der Strafe zur Bewährung, zitieren: „Die Beteuerung der Angeklagten, sie wolle nun in ihrem Heimatland eine Ausbildung beginnen und durch die Tätigkeit als Schneiderin Geld verdienen, konnten nicht überzeugen. Die Angeklagte konnte keine konkreten Angaben dazu machen, wo und wann sie eine solche Ausbildung angeblicherweise beginnen will. Ihre Wohnsituation in Kroatien ist weiterhin durch Armut und die Arbeitslosigkeit der vielen Mitbewohner geprägt, sodass eine Ausbildung durch die Familie eher nicht getragen werden kann.“ Was bis heute unklar ist, ist was mit „Mitbewohnern“ gemeint ist. Es bezieht sich augenscheinlich auf die Familie.

Außerdem ist völlig unklar woher die Information darüber kommt, dass die „Mitbewohner“ arbeitslos sind. Dies spiegelt meines Erachtens deutlich die Stereotypen wieder, die bereits vorher benannt wurden. So wurde von den Akteuren im Gerichtsverfahren letztlich ein Bild geschaffen, was meines Erachtens jeder Tatsachengrundlage entbehrte, aber in ein bestimmtes Bild oder Stereotyp passte und im Endeffekt dazu führt, dass die Angeklagte auf dieser Grundlage zu einer hohen Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Glücklicherweise hob das Kammergericht in der Revisionsinstanz das Urteil auf.

Als zweites Beispiel habe ich einen Fall ausgesucht, bei dem ich in der Nebenklage tätig war. Der Fall spielte im Berliner Umland. Der Nebenkläger war Geschädigter einer gefährlichen Körperverletzung geworden und hatte durch den Vorfall schwere Verletzungen erlitten. Im Vorfeld der Körperverletzung war es zu deutlich rassistischen Beleidigungen gekommen. Die Ermittlungen dauerten lange an. Die Nebenklage wurde eigentlich von keinerlei Verfahrenshandlungen benachrichtigt bzw. nur immer wieder auf Nachfrage, was durchaus häufiger vorkommt. Das Verfahren wurde dann nach langer Zeit bei einem kleinen Amtsgericht im Umland angeklagt. Der Richter kannte den Nebenkläger bereits aus dessen Jugendzeit als Angeklagten und erinnerte sich auch gut an ihn und redete schon bei einem Vorgespräch am Telefon mit mir immer nur vom Angeklagten, wenn er eigentlich den Nebenkläger meinte. Außerdem bezeichnete er die Sache auch von vornherein immer nur als Schlägerei, was natürlich eine Gegenseitigkeit impliziert, die es meines Erachtens nie gegeben hat. Der Richter lehnte dann die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, was eher ungewöhnlich ist. Also es läuft normalerweise im Verfahren so, dass die Staatsanwaltschaft eine Anklage macht und in der Regel wird das Verfahren dann auch von seiten des Gerichts eröffnet. Es ist eher selten, dass es eine Eröffnung des Verfahrens dann nicht gibt, wenn es eine Anklage schon gegeben hat. Meiner Beschwer-

de daraufhin wurde dann statt gegeben und das Verfahren wurde dann wieder an das Amtsgericht zurück gewiesen, es wurden dann Nachermittlungen angeordnet und das Verfahren wurde schlussendlich doch noch eröffnet. Der Richter, der noch immer meinen Mandanten ständig als Angeklagten bezeichnete, stellte dann in der Hauptverhandlung im mündlichen Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft die Beleidigungen, die es im Vorfeld gegeben hatte nach 154 StPO ein. Das ist eine Vorschrift, die es ermöglicht, als geringfügig angenommene Tatteile im Bezug auf Tatteile von denen man ausgeht, dass sie höher bestraft werden, einzustellen. In dem Fall hatte das aber natürlich zur Konsequenz, dass man ganz elegant das Thema Rassismus vom Tisch fegen konnte, weil man sagte, das war in diesen Beleidigungen enthalten und die nehmen wir raus aus dem Verfahren. Für das Gericht war das Thema dann auch vom Tisch. Die Staatsanwaltschaft zauberte dann noch einen Auszug aus dem Bundeszentralregister über meinen Mandanten – also den Nebenkläger – aus dem Hut, der zwar schlussendlich nicht verwendet wurde, aber natürlich zur Kenntnis genommen wurde.

Während mein Mandant bis zum Ende immer wieder als Angeklagter tituliert wurde, erhielten die wirklichen Angeklagten relativ milde Strafen. Die Bezeichnung des Nebenklägers als Angeklagten mag zufällig erscheinen, begegnet mir aber immer wieder. Das liegt meines Erachtens nicht zwangsläufig und auch nicht immer an der Hautfarbe des Nebenklägers, aber ich denke schon, dass es ein Bild davon gibt, wer Angeklagter ist und wie ein Angeklagter auch aussieht. Mit relativer Selbstverständlichkeit werden Nebenkläger auch nicht immer als Nebenkläger bezeichnet, sondern unabhängig von ihrem Geburtsland oder ihrer Staatsangehörigkeit als „Schwarz-Afrikaner“ bezeichnet. Dies ist mit beispielsweise begegnet bei Mandaten, die aus der Karibik oder den USA kommen und oft auch einen deutschen Pass hatten. Ich denke, Prozessbeteiligte sollten einfach in ihrer Funktion als Prozessbeteiligte bezeichnet werden und das ist in anderen Prozessen auch üblich.

PSYCHOLOGISCHE PERSPEKTIVEN

von Eben Louw und Daniel Bartel

Veranstaltung: "Rassismus im Gerichtssaal" vom 16.09.2015

Eingangsstatement von Eben Louw

Wir werden über etwas sprechen, was für die meisten Menschen nicht in ihren normalen Alltag gehört: Das Gericht. Zum Gericht gehen passiert meistens nicht freiwillig. Das Gericht kommt zu dir. Es gehört für die meisten Menschen nicht zu ihrem Alltag. Das ist ein notwendiges Übel.

Zunächst möchte ich mich auf den Punkt der Neutralität beziehen: Wie alle anderen Berufsfelder ist auch das Gericht ein Ort mit einer Kultur und mit einer Vergangenheit. Immer wieder wird auf das Bild der Justitia mit geschlossenen Augen verwiesen, wenn über Gerichte gesprochen wird. Das Gericht als neutrale Instanz, welches Menschen „nicht sieht“. An dieser Stelle muss ein Blick in die Geschichte geworfen werden, denn wie jedes andere Berufsfeld haben auch Gerichte und Justiz eine Geschichte, die aufgearbeitet werden sollte. Wie steht es beispielsweise um die Neutralität von Richter_innen, die in der NS-Zeit Menschen zu Tode verurteilt haben und teilweise sogar wussten, dass diese Menschen unschuldig waren. Hier gibt es große Lücken in der Aufarbeitung bzw. der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit. Zwei Drittel der Richter_innen konnten nach der NS-Zeit weiterarbeiten ohne dass sie Konsequenzen befürchten mussten. Ich frage mich, was macht eine quasi nicht stattfindende Aufarbeitungskultur mit einer Berufsgruppe? Wie kann hier von einer Neutralität der Gerichte gesprochen werden? Natürlich ist es eine wichtige Sache zu sagen, ‚Alle Menschen sind gleich‘, aber dabei darf nicht vergessen werden, dass ‚race matters‘. Wie meine Hautfarbe ist macht einen Unterschied, wie ich wahrgenommen werde. Mit anderen Worten: Ein Grundprinzip der Justiz stellt einen

Dies nur als einige Beispiele aus der Alltagspraxis. Wir Anwältinnen und Anwälte sind obwohl wir uns versuchen auszutauschen, leider eher in der Situation vereinzelt zu kämpfen. Wir haben auch leider nicht die Möglichkeit die Erfahrungen, die wir machen aufzubewahren, zu archivieren, um es für einen Vergleich zur Verfügung zu stellen. Aber ich denke das ist wichtig, weil die wissenschaftliche Bearbeitung der Thematik ist im deutschsprachigen Raum einfach sehr dünn.

Ich würde gerne noch was zu dem Punkt der Strafzumessung sagen. Was bei rassistischen Taten meist wenig beachtet wird, ist das die Folgen für die Betroffenen andere sind, als wenn man Opfer einer anderen Art von Beleidigung oder Körperverletzung geworden ist, denn Betroffene von Rassismus können an den Anknüpfungsmerkmalen nichts ändern. Ich finde bei der Frage bei der Strafzumessung geht es eher um die Folgen für die Betroffenen als die Frage des Täters.

Die klassischen rassistischen Delikte sind natürlich Beleidigungsdelikte. Was wir in unserer Praxis wahnsinnig häufig feststellen, ist dass diese Delikte eingestellt werden. Eingestellt werden diese Delikte auch von der Staatsanwaltschaft Berlin mit der Begründung, es gebe kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung. Das ist ein Skandal. Ich bin der Meinung dass sich da die Richtlinien für Staatsanwaltschaft, aber auch für die Ermittlungen der Polizei ändern müssen. Damit zum Beispiel eine Akte, die beim Gericht landet, sich bereits mit Rassismus beschäftigt hat und nicht erst die Nebenklagevertretung oder noch viel schlimmer, die Zeugen und Verletzten alleine, Rassismus ins Gespräch bringen müssen.

Widerspruch für eine antirassistische Justiz dar. Sanchita Basu sagte diesbezüglich einmal, dass wir alle in einer Struktur leben und ein kollektives Denken haben. In diesem Kollektiv kann sich rassistisches Denken festhalten. Ich werde jetzt einen Schritt weitergehen und mir die Menschen anschauen, die in der Justiz arbeiten. Mein Fokus liegt vor allem auf deren Psychologie. Ulrich Sachsee, ein weißer Professor, formuliert in seinem Buch „Trauma und Justiz“, welches er zusammen mit Kirsten Stang geschrieben hat, dass Menschen, die im Gericht arbeiten meist aus dem Bürgertum kommen und dementsprechend ein Weltbild haben, welches im Bürgertum verbreitet ist. Ein solches anerzogenes und erlerntes Weltbild prägt Menschen. Nur weil Menschen nun Richter_innen und Staatsanwält_innen, etc. sind, stehen sie nicht außerhalb dieses Weltbildes. Sie tragen natürlich auch rassistische Bilder, sowie eine rassistische Sprache, welche in der Gesellschaft verbreitet ist, mit sich.

Jetzt möchte ich zu dem Punkt kommen, wie es ist, wenn ein Mensch, der sich nicht als weiß identifiziert zum Gericht muss: Am Anfang kommt man an. Man sieht einen weißen Polizisten, dem der Ausweis gezeigt werden muss. Dann geht man die Treppe hoch und da stehen dann vielleicht noch ein, zwei andere weiße Polizisten. Dann wird man in den Gerichtssaal geführt: Erstmal ist die eigene Anwält_in weiß, dann die Verteidigung, die Richter_innen, die Staatsanwaltschaft. Man sieht kaum Menschen, die nicht nicht-weiß sind und dem Mehrheitsdeutschen entsprechen. Über die Jahre haben viele meiner Klient_innen immer wieder betont, dass sie sich in dieser weißen Umgebung sehr fremd fühlen. An dieser Stelle passiert bereits der erste Prozess des sogenannten Otherings. Es entsteht das Gefühl von ‚Ich bin nicht Teil von denen.‘ Es fällt nicht schwer sich vorzustellen, was das für die Gefühle der Betroffenen und an die Erwartungen an Neutralität bedeutet. Meine Klient_innen stellen sich immer wieder die Fragen: ‚Werde ich hier gehört? Werde ich hier verstanden? Ich hab keine Identifikationsperson.‘

Manche Klient_innen beschreiben zusätzlich, dass das Ausgeschlossen-Sein sich weiter manifestiert dadurch, dass Staatsanwaltschaft, Verteidiger_innen, Richter_innen, etc. den Raum betreten und sich gegenseitig grüßen, miteinander gelacht, etc.. Bei meinen Klient_innen entstand so der Eindruck: ‚Ich glaube hier werde ich kein Recht bekommen.‘ Nun ist dies vielleicht eine ungewollte Aktion. Schließlich sind das Kolleg_innen. Aber Alltagsrassismus lehrt den nicht-weißen Menschen immer wieder, wenn die einander kennen, wenn die sowieso miteinander befreundet sind, dann entsteht an der Stelle eine Identifikation miteinander. Da gibt es ein ‚Wir‘ von dem ich nicht Teil bin.

Daneben gibt es noch weitere Aspekte, die das Gefühl minimieren, in einem Gerichtsverfahren bestehend aus weißen Entscheidungsträger_innen Gerechtigkeit zu bekommen. Insbesondere US-amerikanische Wissenschaftler_innen betonen immer wieder ‚Crime has a Black Face.‘ Übersetzt: Kriminalität hat ein schwarzes Gesicht [in unseren Köpfen]. Im mehrheitsdeutschen, weißen Weltbild werden Kriminalität und schwarze Männer immer wieder miteinander verknüpft. Wie bereits gesagt, auch Richter_innen, Staatsanwält_innen, etc. haben dieses Weltbild erlernt und sind von ihm geprägt worden. Dieser Prozess passiert vielleicht unbewusst, aber nichtsdestotrotz sehr konsequent mit weitreichenden Folgen für nicht-weiße Menschen. Betroffene wissen um all das. Sie fühlen, dass sie nicht zum ‚Wir‘ gehören und sie wissen, dass bei ihnen kriminelle Handlungen eher vermutet werden.

Wenn Menschen in einer konstanten Situation von Alltagsrassismus, sowie strukturellem Rassismus aufwachsen oder leben, beginnt irgendwann sogenanntes ‚cultural distressed‘ – ein Misstrauen gegenüber dem kreierte Anderen. Des weiteren kommt es zu einem Prozess der Anpassung. Zum Selbstschutz wird versucht, sich anders zu verhalten. Der konstante Versuch, sich anders zu geben, bedeutet Stress für die Psyche. Menschen müssen eine Rolle spielen, die überhaupt nicht

zu ihrer Situation passt. Ich will noch ein paar Fallbeispiele erzählen, denn ich denke es ist dadurch einfacher psychologische Prozesse zu erklären: Ich bin jetzt seit fast neun Jahren in der psychologischen Beratung für Opfer rechter und rassistischer Gewalt tätig. Mein zweiter Klient war ein junger, schwarzer Mann, der von einem Ladendetektiv zusammengeschlagen und rassistisch beleidigt wurde. Selbst als die Polizei bereits vor Ort war, hat der Ladendetektiv meinen Klienten weiter geschlagen. Die Polizei ist nicht dazwischen gegangen - warum, weiß ich nicht. Während des Gerichtsprozesses gab der Ladendetektiv an, dass - obwohl mein Klient noch im Laden war, genügend Bargeld dabei hatte und sowieso keinerlei Waren in seinen Taschen hatte - er meinen Klienten daran hindern wollte, dass dieser klagt. Mein Klient hat zwar Recht bekommen, jedoch sagte der Richter während der Urteilsverkündung: ‚Junger Mann und lassen Sie das mal mit den Klauerien‘. Ein solches Verhalten von Seiten der Justiz sagt eindeutig, egal was mein Klient tut, ich kann nicht davon loskommen, dass Menschen denken: ‚Ich bin kriminell‘. Rassismuskennzeichen_innen nennen so etwas Mikroaggressionen, also vereinfacht gesagt einen ‚micro insult‘. Mit anderen Worten: Einer Gruppe werden rassistische Charakteristika zugeschrieben, wenn ich zu dieser Gruppe dazu gezählt werde, dann gelten diese Charakteristika auch für mich. In dem Fall meines Klienten: Schwarze junge Männer neigen zur Kriminalität, ich bin ein schwarzer junger Mann und obwohl ich keinerlei Hinweise für einen Ladendiebstahl gebe, werden sowohl Ladendetektiv, als auch Richter von mir denken, dass ich einen Ladendiebstahl begangen habe und danach handeln. Ein weiterer Fall: Eine vietnamesische Frau wurde rassistisch angegriffen. Die Männer wurden schuldig befunden. Ein eindeutiger Fall. Trotzdem werden während des Gerichtsprozesses immer wieder Bilder benutzt, um die Frau zu beschreiben, die eindeutig rassistisch sind. In dem Fall das Stereotyp der unternehmens-tüchtigen Asiatin, die schlau ist, aber nicht vertrauenswürdig. Meine Klientin wurde diverse Fragen gefragt, die nichts mit dem Vorfall zu

tun hatten, wie u.a. warum sie einen solchen Laden besitzen kann? Warum obwohl die Gewinne des Ladens weniger sind als Hartz IV, sie den Laden weiter betreibt usw. An einer Stelle hat der Richter dann zurecht diese Art der Fragen unterbunden und meinte: ‚Hören Sie mal auf damit, wenn Sie ein Problem haben mit den Geldsachen der Frau, dann beschweren Sie sich doch beim Finanzamt‘. Auf der einen Seite gut das der Richter da eingeschritten ist, aber auf der anderen Seite muss man sich fragen, was bedeutet das für die Frau? Wie fühlen sich solche Fragen während eines Prozesses in dem es um einen rassistischen Angriff ging an? Für die Frau bedeutet das ein zweites Problem: Sie muss sich zu ihrer finanziellen Situation rechtfertigen. Dies ist eine Erfahrung die Betroffene von Rassismus oft machen: Wenn ich mich beschwere, muss ich damit rechnen, dass ich ein zweites Problem bekomme.

Ein anderer Fall, der Fall von Kamal K. Ein junger Mann, der am Leipziger Hauptbahnhof erstochen wurde. In seiner Urteilsverkündung sagte der vorsitzende Richter Hans Jagenlauf: ‚Der Messerstich erfolgte aufgrund der Tatsache, dass sich der Ausländer in einem Kampf mit den Kameraden befindet und damit habe dieser Ausländer sein Leben verwirkt.‘ Ich habe daraufhin nachgeschlagen, was ‚verwirkt‘ bedeutet: Sein Leben verwirken heißt, jemand hat selber Schuld daran. Kamal K. hat mit seinem Leben gespielt, als er sich gewehrt hat. Rassismus liegt aber auch in der kruden Bezeichnung ‚Ausländer‘. Das war ein Schöler, man hätte also auch diesen Begriff benutzen können. Was bedeutet dieses Urteil? Es bedeutet für Menschen, die als Ausländer definiert werden, dass eine Mitschuld an der gegen sie gerichteten Gewalt haben, allein aus dem Grund, dass sie Ausländer sind bzw. als solche definiert werden.

Ein anderer Fall, der gut beschreibt, welche psychologischen Prozesse in den Mitarbeiter_innen von Gerichten stattfinden. Ein 20jähriger

Mann, Roma, albanisch sprechend, kommt aus einem Club. Dort stößt er auf andere albanische Männer, die ihn ansprachen mit ‚Was guckst du?‘ Seine Antwort war ‚Ich kenn euch nicht‘. Daraufhin die anderen Männer: ‚Aber wir kennen dich‘. Der junge Mann wehrt ab mit den Worten: ‚Ich schulde euch nichts.‘ Sie fangen an ihn zu schlagen. Der Fall ist vor der Jugendkammer verhört worden. Alle Beteiligten - die Psycholog_innen, der Richter, der Anwalt - betonen nur ihr Unverständnis über den Vorfall und begründen den Gewaltausbruch als ‚irgendwas kulturelles‘. Der Prozess, der hier stattfindet ist folgender, jemand, der als fremd wahrgenommen wird, kommt in eine Situation - beispielsweise ein Gerichtsprozess - und auf einmal wird alles fremd, was im Zusammenhang mit dieser Person steht: die Situation wird fremd und die weißen Richter_innen und Staatsanwält_innen können nicht mehr urteilen.

An dieser Stelle möchte ich eine Hoffnung formulieren, die ich habe, sie knüpft sich an einen Fall aus England. Dort hat sich während eines Gerichtsprozesses ein Richter rassistisch geäußert. Es ging um eine Zeugin, die an dem Termin nicht erscheinen konnte. Nun sollte dieser Termin verschoben werden - in Abwesenheit der Frau.

Der Richter sagte daraufhin: ‚Ja machen wir einfach einen Termin, sie wird ja sowieso nichts wichtiges machen, sie heißt doch B.‘. Die Staatsanwältin hat sofort reagiert und nachgefragt: ‚Also das hab ich nicht richtig verstanden. Können Sie mir nochmal erklären, was Sie damit meinen?‘. Der Richter wurde dann sofort der Fall entzogen. Zudem musste er seine Arbeit niederlegen und es läuft ein Verfahren gegen ihn. Dies zeigt, dass eine Sensibilität unter Kolleg_innen dazu führen kann, dass Rassismus im Gerichtssaal unterbunden bzw. begegnet werden kann.

Eingangsstatement von Daniel Bartel

Beginnen möchte ich damit, dass meine Erfahrungen vor allem mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zusammenhängen. Wichtig zu erwähnen ist das, weil es sich hierbei nicht um den Bereich des Strafrechts, sondern um das Zivil- und das Arbeitsrecht handelt. In diesen beiden Rechtsbereichen sind die Rollen anders als im Strafrecht aufgeteilt. Im Strafrecht geht der Staat über den/die Staatsanwält_in in die Rolle des Klägers, die Betroffenen sind Zeug_innen und ggf. Nebenkläger_innen. Im Zivil- und Arbeitsrecht hingegen müssen Betroffene selbst eine Klage anstrengen und treten als Kläger_innen auf. Aus Sicht des Gerichtes handelt es sich um eine Streitigkeit zwischen Bürger_innen. In diesen Verfahren haben Betroffene als Klage also eine initiierende Rolle inne, die ein Einlesen als „hilflose, schwache Opfer“ (denen Sympathien zukommen können) irritiert und so andere rassistische Bilder/ Projektionen aktiviert, die vor allem die Angemessenheit einer Klage und die zugrundeliegenden Motive der Betroffenen in Frage stellen.

Weiterhin unerlässlich zu betonen ist auch, dass der Gerichtssaal ein weißer Raum ist. Dies hat einen großen Einfluss darauf, wann von Rassismus gesprochen wird und wann nicht. Zum weißen Verständnis von Rassismus gehört, dass es nur dann Rassismus ist, wenn die betroffene Person über jeden Zweifel erhaben „unschuldig“ sind,. Es darf keine Ambivalenzen geben. Ein aktuelles Beispiel soll illustrieren, wie viel Arbeit in die Darstellung der Betroffenen gesteckt werden muss, damit (Alltags)Rassismus in einem weißen Raum thematisiert werden kann. Vor ungefähr zwei Wochen gab es einen Artikel in der Sächsischen Zeitung. Es ging um die Geschichte von zwei Asylbewerbern, denen die Mitgliedschaft in mehreren Fitnessclubs verweigert wurde. Der Artikel hatte grundsätzlich eine positive Grundrichtung und bewertet die Situation letztendendes als Diskriminierung. Und trotzdem (oder genau deshalb) beginnt er damit, dass ein weißer Un-

terstützer, der auch namentlich genannt wird, für die beiden Asylbewerber bürgt. Dieser Mann unterstütze die beiden seit Jahren ehrenamtlich. Er kenne viele Geflüchtete mit Namen, kenne ihre Sorgen und Probleme in den Unterkünften. Er wisse auch, dass nicht immer alles glatt laufe, aber für manche Geflüchtete würde er die Hand ins Feuer legen und die zwei würden dazu gehören. Daran anschließend geben die zwei weißen Journalistinnen eine weitere Bürgschaft für die zwei Männer ab. Dann wird der Fitnessstudiobetreiber zitiert. Dieser äußert sich unmissverständlich und sagt: ‚Es gab hier schon Probleme mit einem anderen Asylbewerber und deshalb nehmen wir keine mehr als Mitglieder auf, das hat mit unserem Ruf zu tun, etc.‘ Der Rassismus dieses Statements allein reicht nicht aus, um die Situation zu charakterisieren und sich solidarisch mit den beiden Geflüchteten zu zeigen. Sicherheitshalber folgt eine weitere Bürgschaft für die zwei Betroffenen: ‚Ein bisschen Sport wäre die Abwechslung für die jungen Männer. Sie sehen gepflegt und adrett aus. Beide antworten, dass sie gerne in Deutschland seien und mit Rassismus in R. (Stadt) bislang noch keine Probleme hatten.‘

Die mehrfachen Versicherungen der Nettigkeit und Unschuld sind wichtig, damit die beiden in die Rolle gehen können, einen Anspruch zu stellen. Das sind sozusagen nicht die, die an jeder Ecke Rassismus schreien, nicht die, die „übersensibel“ sind, sondern sie haben einen legitimen Anspruch. Das muss in dem Artikel mehrmals versichert werden, damit das Verhalten des Clubs als problematisch (noch nicht einmal explizit als rassistische Diskriminierung) besprochen werden kann. Bei Klagen, beispielsweise zu rassistischen Einlasskontrollen, die wir als Antidiskriminierungsbüro Sachsen begleitet haben, war ein ähnliches Phänomen zu beobachten. Es gab ein Grundmisstrauen von Seiten der Richter_innen gegenüber den Klägern: ‚Was machen die hier eigentlich? Machen „bestimmte Gruppen“ nicht öfter mal Probleme im Club? Gehören die Kläger nicht auch dazu?‘ Was da von den Klä-

gern auf der psychologischen Ebene verlangt wird, hat Eben gerade als Anpassungsleistung beschrieben. Am Schluss entscheidet der Richter oder die Richterin, was sie für glaubwürdig halten. In ihrem Selbstbild geschieht das ohne Ansehen der Person und auch objektiv. Tatsächlich aber passiert das in der Regel aus einer sehr weißen, nichtreflektierten Perspektive, wo auch bestimmte Bilder und Erwartungen an die Kläger heran getragen werden: Wer hat das Recht sich aufzuregen? Wer hat das Recht, Emotionen zu zeigen? Zu diesem Generalverdacht gehört: ‚Naja, vielleicht sind sie ja doch aggressiv geworden, weil mit den Gefühlen, die haben ja nicht alle so gut unter Kontrolle‘ und es wird auch das Verhalten der Kläger vor Gericht sehr genau beobachtet und vor allem vor einer Interpretation auf den Charakter bzw. das „Temperament“ der Kläger zurückgeführt. Diese Dynamik ist natürlich auch den Klägern bewusst und führt dazu, dass sie dasitzen und kaum was sagen.

Unterstützt wird diese Dynamik durch die fehlende Sensibilität weißer Richter_innen. Im Beispiel der Einlasskontrollen, werden Betroffene nicht selten dazu aufgefordert darzustellen, warum es denn für sie eine Verletzung darstellt, nicht in eine Disco, in einen Club gekommen zu sein. In einem Fall ergab sich dann folgendes Szenario: Der Betroffene versuchte zu beschreiben, wie es sich für ihn angefühlt hat, was das für ihn bedeutet hat, usw.. Er beginnt zurückhaltend und kommt etwa anderthalb Sätze weit. Dann mischt sich die beklagte Seite ein und rülpelt in die Richtung des Betroffenen: ‚Ja, ich bin auch schon mal nicht in die Disco gekommen‘. Die beklagte Seite nimmt sich also das Recht, empört zu sein, sich aufzuregen und reinzureden. Die Richterin schaut kurz zu dem Beklagten rüber, lächelt bestätigend und sagt ‚Stimmt, ich bin auch schon mal nicht reingekommen‘. Die beiden, Beklagter und Richterin, sind mehrheitsdeutsch. Was passiert da? Der Kläger versucht zu erklären, was das für ihn bedeutet hat. In dieser Beschreibung geht es zentral um Rassismus. Er wird auf eine sehr emotionale Weise unterbrochen und die Situation wird so umgedeutet, dass da halt jemand

irgendwie nicht in die Disco gekommen und dass das doch allen mal passiert. Das rassistische Moment wird dabei ausgeblendet. Zusätzlich geschieht ein white bonding zwischen Beklagtem und RichterIn. Dieses Beispiel zeigt, wie eine Dynamik in einem weißen Gerichtssaal funktionieren kann und wer die Kontrolle über die Situation und die Deutung des Sachverhaltes hat.

In der Beratung versuche ich zwischen den verschiedenen Rollen zu unterscheiden. Ich finde das sehr wichtig. Ausgangspunkt ist die Person, die Diskriminierung oder Rassismus erfährt. Mit der Entscheidung, in eine Beratungsstelle zu kommen und Unterstützung zu suchen, nimmt sie eine bestimmte Rolle an und begibt sich in ein bestimmtes Feld. Dieses Feld ist ein Beratungsraum. Die Rolle ist die eines/einer Klient_in. Diese Rolle zeichnet sich durch bestimmte Charakteristika aus. Im Beratungskontext gibt man zu einem bestimmten Maß Kontrolle ab, es ist aber zugleich ein geschützter Raum, in dem es gleichzeitig auch viel Kontrolle über den Prozess gibt. Ich kann auch sagen ‚Ok, das reicht mir und ich kann gehen‘ und es hat keine weiterführenden Konsequenzen. Es ist ein Raum, in dem auch viel in Versuchen gesprochen wird, wo viel ausprobiert werden kann.

Die Entscheidung vor Gericht zu gehen, ist mit einer anderen Rolle verbunden – der des/der Kläger_innen. Der Raum in dem sich die Person nun agiert, ist der Gerichtssaal. Wenn das Verfahren einmal in Gang gesetzt wird, kann ich es nicht mehr beenden. Nicht ohne weiteres und nicht ohne Kosten. Ich gebe die Deutungshoheit ab, die Wahrheitsfindung passiert von nun an über die Richter_innen. Es gibt eine spezifische Handlungslogik und eine spezifische Sprache. Im Beratungssetting ist es noch halbwegs alltagsnah, in dem Sinne, das gerade wir Professionellen manchmal komische Begriffe benutzen, aber das kriegt man noch irgendwie geklärt und grundsätzlich ist das ein Gespräch, dass sich auch irgendwie wie ein Gespräch anfühlt -

einen Anfang, Mitte, Ende hat und man sich einigen kann, wie der Gesprächsablauf ist. Vor Gericht ist das anders, das ist eine Situation, die wird definiert durch die Expert_innen vor Ort – durch Anwalt_innen, Richter_innen – das ist eine Sprache und eine Handlungslogik, die nicht ohne weiteres erschließbar ist und auch mit etwas Mühe nicht erschließbar wird. In diesem Rahmen wird dann über Rassismuserfahrungen verhandelt und in der Regel meistens nicht genügend beachtet.

In diesem Setting sind die eigenen Reaktionsmöglichkeiten unklarer und stark begrenzt: ‚Was mach ich jetzt? Muss ich als Kläger reagieren? Macht das der Anwalt? Ist es schlau, jetzt etwas zu sagen? Ist es strategisch unklug?‘. Das führt selbstverständlich zu großer Unsicherheit seitens der Betroffenen.

Bei der Betrachtung von Gerichtsprozessen und deren Verhandlung von Rassismus darf nicht vergessen werden, dass Gerichte in der Regel weiße Räume sind mit weißen Richter_innen, die kaum Zugang zum Thema Rassismus haben. Diese Richter_innen beschreiben Justitia als blind - farbenblind - und haben das Selbstbild aus einer objektiven Perspektive zu entscheiden.

Dagegen anzugehen ist schwer. Die Deutungshoheit bleibt bei den Richter_innen. Und da ist in der Regel kein Raum für Reflexionen.

UMGANG MIT RASSISMUS IM GERICHTSSAAL - WIE WEITER? – Ein Fazit

von Dana Fuchs

Rassismus passiert in Deutschland. Das ist immer wieder erschreckend, aber lange nicht mehr überraschend. Die Erzählungen von Betroffenen, die Protokolle der Prozessbeobachtungsgruppe, sowie die Erfahrungen der Anwältinnen und der Psychologen in dieser Broschüre zeigen umfangreich, in welchen Formen und Häufigkeiten Rassismus in deutschen Gerichtssälen auftritt.

Rassismus ist ein Denksystem, das alle Ebenen des gesellschaftlichen Lebens durchzieht bzw. von ihnen begünstigt und weiter getragen wird. Daher kann es nicht verwundern, dass auch in Gerichtssälen Rassismus stattfindet und reproduziert wird. Die Beispiele in dieser Broschüre zeigen, dass die Justiz sich diesem Problem endlich stellen muss. Dies ist ein Prozess, zu dessen Beginn die Justiz anerkennen muss, dass Gerichte Macht-Räume sind. Gerichtssäle sind gerade keine neutralen Orten, in die sich alle Positionen gleichberechtigt einschreiben können und gleichberechtigt gehört werden. Auch weiße Richter_innen, Staatsanwält_innen, etc., werden durch ein rassistisches gesamtgesellschaftliches Denksystem geprägt und müssen sich einer Auseinandersetzung mit ihren verinnerlichten rassistischen Denkweisen stellen.

Deutsche Gerichtssäle sind weiß geprägte Räume und solange PoC und schwarze Menschen nur einen erschwerten Zugang zu Positionen als Richter_in oder Staatsanwält_in haben, wird sich diese Situation auch nicht verändern. Daher ist es wichtig zu reflektieren, welche Konsequenz dies auf die Verhandlung von Rassismus vor Gericht hat. Meist entscheiden nicht die Betroffenen selbst, wann Rassismus thematisiert wird und wann nicht, sondern die weiße Richterschaft.

Die Broschüre hat eindeutig gezeigt, in welcher Vielfalt Rassismus im Gericht auftritt - bewusst, aber auch unbewusst. Da ist zum einen die Dethematisierung von Rassismus: So zeigen sich Richter_innen und Staatsanwält_innen immer wieder überrascht, warum es für Betroffene diskriminierend ist, wenn sie als einzige Fahrgäste von der Polizei kontrolliert werden. Diese Annahmen lässt allerdings vollkommen außer acht, dass sogenanntes Racial Profiling eine gängige Polizeipraxis ist. 2014 hat das Verwaltungsgericht Koblenz in einer längst überfälligen Entscheidung diese Praxis für rechtswidrig und diskriminierend erklärt.

Auch passiert es immer wieder, dass Namen von Betroffenen vor Gericht nicht richtig ausgesprochen werden. Selbst nach mehrmaligem Richtigstellen, scheint sich die Richterschaft keinerlei Mühe zu geben, dies zu verbessern. Oder PoC und schwarze Menschen werden nicht gemäß ihrer Rolle als „Zeug_in“, „Kläger_in“, „Angeklagte_r“ titulierte, sondern durchweg als „Dunkelhäutige“, etc. Dies zeigt eindeutig, dass Richter_innen, Staatsanwält_innen nicht neutral und colour blind zu sein scheinen, wenn doch das Benennen von Hautfarbe oder Herkunft wichtiger ist, als das Verbleiben in der gängigen Gerichtssprache.

Diese Ausgrenzungspraxis erfolgt dabei nicht immer bewusst oder gezielt, beinhaltet aber dennoch reale Konsequenzen für die Betroffenen. Dies ist für diskriminierte Personen oft schwer zu verstehen, da für diese Diskriminierung meist nur dann vorliegt, wenn jemand bewusst verletzt bzw. herabgesetzt werden soll.

An dieser Stelle muss es ein Umdenken von Seiten der Rechtsprechung geben, welches die Betroffenenperspektive hört und anerkennt. Gerichtsprozesse bedeuten Stress. Und dieser erhöht sich, wenn Betroffene befürchten müssen, dass Gefühlsregungen, Aussagen und individuelles Verhalten genauer beobachtet und anders bewertet wird im Vergleich zu weißen Zeug_innen, Angeklagten und Kläger_innen. Der

konstante Versuch sich anders zu geben bedeutet eine enorme Belastung für die Psyche von Betroffenen, die gezwungen werden in Rollen zu schlüpfen, die sie verunsichern und angreifbar machen.

Das an dieser Stelle nicht die Forderung an die Betroffenen gestellt werden kann, sich anders zu verhalten, liegt auf der Hand. Wie soll sich jemand selbstsicher geben, wenn die Erfahrung zeigt, falsch verstanden zu werden? Im Fall von Kamal K. in Leipzig wurde dem Betroffenen sogar die Schuld an der eigenen Ermordung gegeben, da dieser sich versucht hat gegen seine Angreifer zu wehren. Das weiße Gericht wertete dies als übermäßige Aggression, welches den Konflikt nur weiter dramatisiert hätte. Es gibt verschiedene Ebenen auf denen gehandelt werden kann, um Rassismus in Gerichtssälen zu thematisieren und zu begegnen.

Hilfreich wäre in erster Linie eine Veränderung der deutschen Gesetzgebung. Bisher bietet der §46 StGB (Grundsätze der Strafzumessung) eine der wenigen Möglichkeiten, um Rassismus zu benennen. Dass dieser in der Praxis nicht ausreicht, haben die geschilderten Erfahrungen in dieser Broschüre hinlänglich gezeigt. Ob Rassismus angesprochen wird, hängt im Rahmen von §46 StGB vom Interesse der jeweiligen Richter_in, Staatsanwält_in, etc. ab. Wenn Rassismus allerdings als solcher in der Gesetzgebung benannt wird und diesem ausreichend Platz eingeräumt wird, so haben Betroffene mehr rechtlichen Rückhalt, um sich gegen Diskriminierung zu wehren und für ihre Rechte einzusetzen. Allerdings ist die Veränderung von Gesetzen ein langer und beschwerlicher Weg. Bis dahin liegt es in der Verantwortung von Richter_innenschaft und Öffentlichkeit einen diskriminierungsfreien Raum zu schaffen. Unerlässlich hierfür ist eine Auseinandersetzung der Akteure innerhalb der Justiz über die eigene Positionierung und diesbezügliche Privilegien, sowie das Ernst nehmen von Betroffenenperspektiven.

An dieser Stelle kann es hilfreich sein, die Auseinandersetzung mit Dynamiken und Ausprägungen von Rassismus und anderen Diskriminierungsformen bereits in die rechtswissenschaftliche Ausbildung zu integrieren. Ziel hier wäre eine Sensibilisierung, sodass Richter_innen und Staatsanwält_innen wissen wovon gesprochen wird, wenn sie Rassismus verhandeln. So kann ein Verständnis darüber entstehen, dass beispielsweise eine Widerstandshandlung gegen Vollstreckungsbeamten_innen aus einer anderen Motivation heraus entsteht, wenn sich die Betroffenen im Vorfeld diskriminiert gefühlt haben bzw. die ganze Polizeikontrolle an sich rechtswidrig ist.

Sinnvoll ist zudem die Zusammensetzung der Richter_innenschaft im Blick zu behalten. Welche Sensibilität gebe es beispielsweise, wenn schwarze Richter_innen Rassismus verhandeln? Vielleicht würden die Urteile nicht anders ausfallen, aber der Umgang mit den Betroffenen während des Prozesses wäre diskriminierungsfreier.

Mehr Sensibilität ist auch wünschenswerter unter den Kolleg_innen. Das Beispiel aus England, indem eine rassistische Äußerungen des Richters von seinen Kolleg_innen bemerkt und kritisiert wurde, zeigt das so Rassismus im Gerichtssaal begegnet und unterbunden werden kann.

Unterbunden werden kann Rassismus auch durch die Öffentlichkeit. Während es in Ländern wie der USA üblich ist, Gerichtsurteile zu besprechen, sind diese in Deutschland scheinbar unantastbar. Eine öffentliche Auseinandersetzung mit Gerichten und Gerichtsurteilen würde auch hier den Druck auf Richter_innenschaft und Staatsanwaltschaft erhöhen, eigene Urteile zu überdenken und neue Perspektiven miteinzubeziehen. Hierfür wäre es hilfreich, wenn mehr Menschen Gerichtsprozesse beobachten und dokumentieren. Nur so kann eine Auseinandersetzung mit Gerichten und Gerichtsbarkeit auch außerhalb von juristischen Fachkreisen stattfinden.

Ebenfalls interessant ist die Einrichtung einer unabhängigen Stelle, ähnlich wie in England. Neben der Dokumentation von Gerichtsprozessen sollte diese aber die Möglichkeit haben, Sanktionen auszusprechen. Zusätzlich gebe es hier die Chance für Betroffene, Beschwerden zu erheben ohne einen aufwendigen juristischen Weg gehen zu müssen. Unterstützt würden sie dabei durch eine professionelle Stelle, die sich oftmals anders Gehör verschaffen kann als eine Privatperson.

Grundsätzlich ist es wünschenswert, wenn Gerichte und beteiligte Institutionen Vorstöße von Betroffenen, Anwält_innen und einer kritischen Öffentlichkeit als Anlass für eine offene Diskussion über rassistische Dynamiken nehmen würden. Dass Rassismus auch anders verhandelt werden kann, zeigt der Fall von Amiri S. Dieser wurde im März diesen Jahres verhandelt. Kritisch zeigten sich hier Richter und Staatsanwältin gegenüber dem brutalen und völlig unverhältnismäßigen Vorgehen der Polizei. Die Anklage gegen Amiri S. wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte wurde fallen gelassen. Amiri S. wurde freigesprochen. Zwar wurde auch in diesem Verfahren nicht von Rassismus gesprochen, nichtsdestotrotz weicht die Entscheidung des Gerichts von anderen Urteilen dieser Art ab. Dieses Mal gab es einen kritischen Richter und eine kritische Staatsanwältin, die bereit waren Polizeimaßnahmen gegenüber schwarzen Menschen zu hinterfragen. Es bleibt zu hoffen, dass dies kein Einzelfall bleibt. Daran zu arbeiten und Betroffene solidarisch zu unterstützen bleibt Aufgabe von uns allen.

Über dem Richter gibt es nur den Himmel

In den letzten 15 Jahren hat ReachOut vielen Menschen Beratung angeboten, die aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion, ihrer vermeintlichen oder tatsächlichen Ethnizität Opfer von rassistisch motivierter Gewalt wurden. Ein wichtiger Teil unserer Arbeit ist, neben der Beratung auch die Begleitung zu Gerichtsprozessen. Hierbei beobachten wir immer wieder, welche Schwierigkeiten die Betroffenen haben noch einmal ihre Gewalterfahrung in der Öffentlichkeit ausführlich zu schildern und dabei nur selten auf Empathie von im Prozess beteiligten „neutralen Instanzen“ – sprich Gerichtsbarkeit, Staatsanwaltschaften und Polizei – zu treffen.